



Aktuelle Themen

Kammerversammlung 2007

Die Kammerversammlung 2007 findet am 30.3.2007 statt. Es können Vorschläge zur Tagesordnung eingereicht werden.

Seite 4

Wahl des Vorstandes

In der Kammerversammlung 2007 findet die nächste Wahl für den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen statt. Wahlvorschläge können bis zum 25.1.2007 eingereicht werden.

Seite 5

Beschluss zur Juristenausbildung

Beschluss der 33. Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern zur Juristenausbildung in Deutschland

Seite 6

Fortbildungszertifikat der BRAK

Die BRAK bietet jetzt Anwältinnen und Anwälten die Möglichkeit, ihre regelmäßige Fortbildung mit einem bundeseinheitlichen Fortbildungszertifikat auch nach außen zu dokumentieren.

Seite 6

Merksätze zur Umsatzsteuererhöhung

Die Merksätze, die der Vorsitzendes des BRAK-Ausschuss Steuerrecht verfasst hat, bieten eine Hilfestellung für Rechtsanwälte im Zuge der allgemeinen Umsatzsteuererhöhung von 16 % auf 19 % zum 1. Januar 2007.

Seite 8

**ANWÄLTE
MIT RECHT
IM MARKT**
WWW.ANWAELTE-IM-MARKT.DE

DIE NEUEN SEMINARE
DER RAK SACHSEN
FINDEN SIE AB SEITE 36

INHALTSVERZEICHNIS

KAMMER aktuell 04/2006

EDITORIAL	3
AKTUELL	
Ankündigung der Kammerversammlung	4
Wahl des Vorstandes	5
Abteilungen des Vorstandes	5
Zur Juristenausbildung: Beschluss der 33. Präsidentenkonferenz am 23.11.2006	6
Fortbildungszertifikat der BRAK	6
Online-Fortbildung der Bundesrechtsanwaltskammer	7
Merksätze zur Umsatzsteuererhöhung	8
BERICHTE	
AGH-Jahrestagung in Dresden	9
Tschechisch-Deutsches Anwaltsforum 2006	11
53. Tagung der BRAK- Gebührenreferenten in Hamburg	12
Kongress des Verbandes Europäischer RAK	15
Aus der Öffentlichkeitsarbeit „Forum Zukunft“	16
Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern in Stuttgart am 6./7. Oktober 2006	17
FACHANWALTSCHAFT	
Berliner Erfahrungsaustausch zu Fragen der Fachanwaltsordnung	19
MITTEILUNGEN	20
Wahl der 4. Satzungsversammlung	21
Besetzung des Sächsischen AGH	21
Spendenaufruf der Hilfskasse	23
BERUFSRECHT	
Abtretung anwaltlicher Vergütungsforderungen	24
RECHTSPRECHUNG	
Entscheidungen des OLG Dresden	24
Entscheidung des Sächs. OVG	29
AUS- & WEITERBILDUNG	
Stand der Referendarausbildung	30
Reform des Studiums der Rechtswissenschaften	31
Prüfungsergebnisse Rechtsanwaltsfachangestellte	32
Repetitorien auf die Abschlussprüfung	33
Start der Ausbilderseminare	34
TERMINE / VERANSTALTUNGEN	36
Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen	36
PERSONALIEN	38
ANZEIGEN	41
KONTAKT / IMPRESSUM	46

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2006 neigt sich seinem Ende zu. Rückblickend kann festgestellt werden, dass die vom Deutschen Bundestag beschlossene anwaltsorientierte Juristenausbildung innerhalb des Referendariats in Sachsen gut vorangekommen ist. Dies war nur durch die hohe Einsatzbereitschaft von über 50 anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten möglich. Die in den vergangenen zwei Jahren durch die Reformarbeit an über 600 Unterrichtstagen gewonnenen Erfahrungen werden im Jahre 2007 in die diesbezügliche Sächsische Verwaltungsvorschrift eingearbeitet. Im vergangenen Oktober hat der Vorstand des DAV den Entwurf eines Rechtsanwaltsausbildungsgesetzes veröffentlicht. Danach soll das bisher bewährte, jedoch vom Deutschen Bundestag reformierte Modell zur Ausbildung zum Einheitsjuristen künftig abgeschafft werden. Dieser Vorschlag erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem wichtige, in die Kollegenschaft hineinwirkende, Entscheidungen auf der Tagesordnung der zuständigen politischen Entscheidungsgremien stehen. Ich denke dabei neben den Neuregelungen der Prozesskosten- und Beratungshilfe vor allem an das künftige Rechtsdienstleistungsgesetz. Die Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer hat den DAV-Vorschlag abgelehnt (siehe S. 6). Über diese Entscheidung wurden die Vertreter der Fraktion des Deutschen Bundestages sowie die Frau Bundesjustizminister und die anwesenden Justizminister/innen aus den Bundesländern anlässlich des parlamentarischen Abends am 23. November 2006 in Berlin zeitnah informiert.



Der Regierungsentwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz befindet sich derzeit noch in der Diskussion und wird erst im kommenden Jahr im Bundestag behandelt. Dieses Gesetz wird für einen langen Zeitraum die anwaltliche Tätigkeit maßgeblich beeinflussen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat in Übereinstimmung mit der BRAK sich gegenüber der Sächsischen Landesregierung und den Fraktionen des Sächsischen Landtages kritisch geäußert und Änderungsvorschläge eingebracht. Mit Deutlichkeit wurde dabei zum Ausdruck gebracht, dass es in diesem Gesetz auch um die rechtliche Sicherung der anwaltlichen Stellung als Organ der Rechtspflege in unserer Rechtsordnung geht. Dies wurde zusammen mit der erreichten Einheit Deutschlands auch geltendes Recht in den Neuen Bundesländern und darf nicht aufgegeben werden.

Mit ihrer Kritik am derzeitigen Gesetzesentwurf stehen die Rechtsanwaltskammern nicht allein. Inzwischen wurden auch seitens des Bundesrates Einwendungen erhoben und Änderungen angemahnt.

Im Frühjahr 2007 werden annehmbarer Weise die Anhörungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf im Deutschen Bundestag erfolgen. Dabei stehen BRAK und DAV in einer gemeinsamen Verantwortung, um in Geschlossenheit die Auffassungen der Deutschen Anwaltschaft zu vertreten. Diese Geschlossenheit ist erforderlich, um zu sichern, dass der Anwalt weiterhin gleichberechtigtes Organ unserer Rechtspflege ist und bleibt. Die Interessensicherung für Bürger, Verbraucher und Mandantschaft wird damit auch weiterhin künftig gewährleistet.

Ihnen, den Angehörigen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kanzleien erholsame weihnachtliche Festtage sowie allen ein gutes und gesundes neues Jahr.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads "Ginter Kröber".

RA Dr. Kröber
Präsident

I Ankündigung der Kammerversammlung

Wir möchten alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen darauf hinweisen, dass die ordentliche Kammerversammlung am

Freitag, dem 30. März 2007, um 14.00 Uhr
in der Sächsische Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

stattfinden wird. Wir möchten Sie bitten, diesen Termin bereits vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der RAK Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort der Gäste
4. Jahresbericht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen für 2006
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
6. Kassenbericht des Schatzmeisters
7. Aussprache zum Kassenbericht
8. Rechnungsprüferbericht
9. Beschlussfassung über: - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006
- Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
10. Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
11. Haushaltsplan 2008
12. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2008
13. Wahl der Rechnungsprüfer
14. Verschiedenes

Gemäß §6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen bzw. Anträge anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum 25. Januar 2007 bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Wahl des Vorstandes

Die Kammerversammlung hat gemäß § 89 Abs.2 Nr.1 in Verbindung mit §§ 64ff. BRAO die Aufgabe, den Vorstand der Rechtsanwaltskammer neu zu wählen, da gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BRAO für die Hälfte der Mitglieder die Wahlperiode abgelaufen ist.

Folgende Mitglieder des Vorstandes scheiden aus vorgeanntem Grund aus:

Rechtsanwalt	Dr. Martin Abend, Dresden
Rechtsanwältin	Heike Bruns, Chemnitz
Rechtsanwalt	Dr. Bernd Gerber, Plauen
Rechtsanwalt	Roland Gross, Leipzig
Rechtsanwalt	Dr. Günter Kröber
Rechtsanwalt	Peter Manthey, Dresden
Rechtsanwalt	Markus M. Merbecks, Chemnitz
Rechtsanwältin	Karin Meyer- Götz, Dresden
Rechtsanwalt	Edgar Otto, Leipzig
Rechtsanwältin	Dagmar Perlwitz, Delitzsch
Rechtsanwalt	Christian Schulze, Dresden
Rechtsanwalt	Horst-Edgar Toepfer, Bautzen

Alle Kolleginnen und Kollegen des Wahlbezirkes sind aufgerufen, bis zum **25.01.2007** Kandidatenvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen. Um die Kandidatinnen und Kandidaten in der nächsten Ausgabe von Kammer aktuell vorzustellen, sollten die Vorschläge neben einem Passfoto auch eine Vorstellung des Kandidaten in Kurzform (max. eine halbe DIN A4-Seite) enthalten (u.a. Geburtsdatum, Geburtsort, beruflicher Werdegang, anwaltsbezogene Mitgliedschaften sowie berufspolitische Vorstellungen).

Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die Vorschläge müssen bis zum 25.01.2007 der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen schriftlich zugehen. Nach Ablauf des 25.01.2007 eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Neu zu wählen sind 12 Vorstandsmitglieder. Gewählt werden kann nur, wer in einem ordnungsgemäß und rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist und ansonsten die Voraussetzungen der Wählbarkeit der §§65 ff. BRAO erfüllt.

Es wird hier bereits darauf verwiesen, dass die konstituierende Sitzung des neuen Vorstandes voraussichtlich am **04.04.2007** stattfindet.

Abteilungen des Vorstandes

In der Vorstandssitzung vom 15.11.2006 wurde die Aufgabenübertragung und die Mitglieder der Abteilungen des Vorstandes der RAK Sachsen neu bestimmt:

Berufsrechtsabteilung I: RAin Gerhild Sailer
RAin Barbara Häntzschel
RAin Dagmar Perlwitz

Berufsrechtsabteilung II: RA Dr. Martin Abend
RA Dr. Stephan Cramer
RA Dr. Detlef Haselbach
RA Dr. Christoph Munz

Berufsrechtsabteilung III: RA Dr. Bernd Gerber
RAin Heike Bruns
RA Horst-Edgar Toepfer

Vergütungsrechtsabteilung: RA Roland Gross
RA Peter Manthey
RA Edgar Otto
RA Christian Reichard
RA Christian Schulze
RA Rudolf von Raven

Abteilung Zulassung: RA Peter Buhmann
RA Dr. Stephan Cramer
RA Dr. Günter Kröber
RAin Gabriele Wagner

Abteilung
Fachanwaltszulassungen: RAin Karin Meyer-Götz
RA Markus M. Merbecks
RAin Dr. Susanne Pohle

Abteilung
Abwicklungen/Vertretung: RA Detlef Haselbach
RA Dr. Christoph Munz
RAin Gabriele Wagner

Die Einheitliche Geschäftsordnung der Abteilungen des Vorstands der RAK Sachsen kann unter www.rak-rachsen.de eingesehen werden.

Zur Juristenausbildung: Beschluss der 33. Präsidentenkonferenz der BRAK am 23.11.2006

- Die BRAK- HV sieht in der Bachelor- Master- Ausbildung als 2+3 Modell eine Möglichkeit, den Bologna-Prozess qualitätswahrend in den Studiengang Rechtswissenschaft zu integrieren und die Berufschancen derjenigen, die keinen reglementierten juristischen Beruf anstreben, zu verbessern.
- Als Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdiens sind ein juristischer Master- Abschluss und das Bestehen einer Staatsprüfung vorzusehen. Der Zugang zum Master- Studium ist leistungsorientiert zu regeln.
- Vor diesem Hintergrund lehnt die BRAK- HV die Spartenausbildung ab. Die Ausbildung zum Einheitsjuristen ist beizubehalten.
- Eine Steigerung der Qualität durch die Spartenausbildung ist gegenüber dem jetzigen System nicht erkennbar. Eine Bedarfssteuerung durch den Berufsstand ist abzulehnen. Die vorgesehene Selbstregulierung ist nicht geeignet, eine Bestenauslese zu treffen, da die Auswahl der Referendare willkürlich geschehen kann. Die Durchlässigkeit zwischen den Berufssparten wird aufgrund der hohen Hürden für den Wechsel sehr erschwert. Die Spartenausbildung bietet keinen Lösungsansatz für die Berufschancen derjenigen, die keinen Ausbildungsplatz finden.

Das bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat der BRAK

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„...das Wesentliche ist für die Augen unsichtbar.“
(Antoine de Saint-Exupéry)

So geht es uns Anwälten auch mit der Fortbildung. Die Lektüre von Fachliteratur und der Besuch von Seminaren oder Kursen bleiben in den meisten Fällen für den Mandanten unsichtbar. Und das, obwohl gerade hier eine der wichtigsten Qualitäten erworben wird, die den Anwalt von anderen Beratern abhebt: Die hohe fachliche Kompetenz. Die Umfrage, die im Auftrag der BRAK durchgeführt wurde, hat das bestätigt: Es ist gerade diese Kernqualität, die für den Mandanten zählt. Die Bundesrechtsanwaltskammer bietet jetzt allen Anwälten, die sich regelmäßig fortbilden, die Möglichkeit, dies auch nach außen zu dokumentieren. Mit einem bundeseinheitlichen Fortbildungszertifikat kann der Anwalt zeigen, dass er sich fachlich auf dem Laufenden hält.

Dies kann auf mehreren Wegen geschehen: Mit der Urkunde kann der Anwalt in seinen Kanzleiräumen auf seine regelmäßige Fortbildung hinweisen. Zur Werbung nach außen ist es möglich, das Logo des Zertifikats beispielsweise auf Visitenkarten, Briefköpfen oder Anzeigen zu nutzen. Wichtig dabei: Es muss eindeutig ersichtlich sein, wer von mehreren Sozien das Zertifikat erworben hat; die Lizenz zur Nutzung des Logos gilt nur für den einzelnen Anwalt. Das Logo wird so zu einem Erkennungsmerkmal, an dem

der potentielle Mandant sofort sieht, dass der betreffende Anwalt seine Fortbildungspflicht ernst nimmt. Durch die Bundeseinheitlichkeit wird das Logo zu einem Markenzeichen für gleich bleibend hohe Qualität anwaltlicher Beratung. Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats ist der Nachweis von Fortbildungsmaßnahmen in einem festgelegten Mindestumfang. Dafür werden Punkte vergeben. Der Besuch eines Seminars beispielsweise wird mit 10 Punkten pro Stunde angerechnet. Für Veröffentlichungen gibt es zwischen 20 und 50 Punkten. Das Studium von Zeitschriften, E-Learning etc. wird als Eigenstudium mit 10 Punkten pro Jahr berücksichtigt. Insgesamt müssen 360 Punkte innerhalb von drei Jahren erreicht werden. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen dabei die Bereiche materielles Recht, Berufsrecht und Kostenrecht abdecken. Zusätzlich hat der Anwalt Fortbildungsnachweise im Bereich des Verfahrens- und Prozessrecht oder der Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung zu erbringen.



Für die Erteilung des Zertifikats wird eine Aufwandsentschädigung von 75 Euro erhoben. Detaillierte Hinweise zu den Voraussetzungen und zum Antragsverfahren finden Sie unter www.brak.de (Fortbildungszertifikat)

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihre Bundesrechtsanwaltskammer
www.anwaelte-im-markt.de

Online-Fortbildung der Bundesrechtsanwaltskammer

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Jeder Anwalt muss sich fortbilden. Dies gehört zu seinen Berufspflichten (§ 43a Abs. 6 BRAO). Neben diese gesetzliche Notwendigkeit treten für den einzelnen Anwalt mehr und mehr wirtschaftliche Aspekte hinzu: Angesichts der Diskussion über die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes und auf Grund des sich verschärfenden Wettbewerbs gewinnt die anwaltliche Fortbildung zusehends an Bedeutung. Der Wettbewerb lässt sich nur durch die Sicherung und Steigerung des Qualitätsniveaus der Anwaltschaft gewinnen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat deshalb jetzt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe eine Qualitätsoffensive gestartet, die vor allem Anwälte in kleine und mittlere Kanzleien unterstützen und motivieren soll, sich regelmäßig fortzubilden.

In Zusammenarbeit mit den renommierten Verlagen Carl Heymanns, Luchterhand und Werner bieten wir ab September Anwälten erstmalig eine umfangreiche Online-Fortbildung an. Ein Pushdienst stellt in Form eines Newsletters dabei den Abonnenten im Zweiwochen-

rhythmus redaktionell aufbereitete Informationen aus den Kerngebieten des deutschen Rechts zur Verfügung. Sie erhalten die wichtigsten Urteile und Beschlüsse und jeweils einen darauf bezogenen Praxistipp. Dadurch wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, über die aktuellsten Entscheidungen, sogar noch vor der Veröffentlichung in einem Printmedium, zu verfügen. In jedem Rechtsgebiet erhält der Abonnent darüber hinaus auch Informationen über einschlägige Fachaufsätze und andere Publikationen. Ebenso wird über aktuelle Gesetzesvorhaben, neu in Kraft tretende Normen sowie über Neues aus den Verbänden und Behörden berichtet. Die aktuellen Entscheidungen werden dem Abonnenten im Volltext verfügbar gemacht, die weiteren Informationen werden, soweit sie frei im Internet verfügbar sind, entsprechend verlinkt.

Eine Redaktion aus kompetenten Rechtsanwälten und einem externen Beirat aus renommierten Spezialisten stellt für Ihre ausgewählten Rechtsgebiete alles Wissenswerte für Ihre Fortbildung übersichtlich, effizient und auf höchstem juristischen Niveau zusammen.

Zunächst soll das Angebot 19 Rechtsgebiete umfassen:

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Insolvenzrecht
- Kosten- und Vergütungsrecht
- Medizinrecht
- Miet- und WEG-Recht
- Sozialrecht
- Urheber- und Medienrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Versicherungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Zivilverfahrensrecht

Um eine regelmäßige Überprüfung des Gelernten zu ermöglichen, gibt es ein Prüfungsmodul, mit dem der Abonnent auf freiwilliger Basis alle drei Monate die Inhalte seiner Module rekapitulieren kann. So kann man wirklich sicher sein, immer auf dem neuesten Stand zu sein.

Für weitere Informationen gehen Sie auf www.brakonlinefortbildung.de

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihre Bundesrechtsanwaltskammer

Erweitert
Ihren Horizont:
www.brakonlinefortbildung.de

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER
BRAK
Online-Fortbildung

mit den Verlagen
Carl Heymanns
Luchterhand
Werner

Wolters Kluwer
Deutschland

Merksätze zur Umsatzsteuererhöhung

1. Die Umsatzsteuerpflicht entsteht mit der vollständigen Ausführung der anwaltlichen Leistung oder der vereinbarungsgemäß abrechenbaren Teilleistung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Der Zeitpunkt des Entstehens der Umsatzsteuerpflicht ist maßgeblich für die Höhe des Steuersatzes (§ 12 Abs. 1 UStG).

Beispiele:

Endet eine Prozessvertretung am 15.01.2007, unterliegen alle Gebühren nach dem RVG bzw. ein frei vereinbartes Honorar, die berechnet werden, dem Satz von 19 %.

Endet eine anwaltliche Betreuung bei einem Verkauf eines Unternehmens erst mit Abschluss des Unternehmenskaufvertrages am 15.01.2007, unterliegt das berechnete Gesamthonorar dem Satz von 19 %.

2. Die Steuerbelastung von 19 % auf das gesamte Honorar kann nicht dadurch verkleinert werden, dass noch in 2006 Vorschussrechnungen gestellt werden. Zwar ist in Vorschussrechnungen aus 2006 nur ein Umsatzsteuersatz von 16 % anzusetzen. Bei der Schlussrechnung, bei der die Vorschüsse abgesetzt werden, ist aber die fehlende Umsatzsteuer von 3 % nachzuberechnen.

Beispiel:

Gesamthonorar	5.000,00	USt	950,00
in 2006 berechneter Vorschuss	-3.000,00	USt	-480,00
	2.000,00		470,00

Der Rechnungsempfänger kann aus dieser Schlussrechnung die restliche Umsatzsteuer von 470,00 als Vorsteuer geltend machen, soweit die Voraussetzungen des § 15 UStG erfüllt sind.

3. Die Steuerbelastung von 19 % wird verkleinert, wenn die anwaltliche Gesamtleistung durch Vereinbarung in gesondert abrechenbare Teilleistungen aufgespalten wird. Die bereits in 2006 vollständig erbrachten abrechenbaren Teilleistungen unterliegen nur einem Satz von 16 % und zwar unabhängig davon, wann die in 2006 ausgeführte Teilleistung berechnet wird. Eine Berechnung in 2007 ändert nichts an dem geschuldeten Umsatzsteuersatz von nur 16 %.

Die Aufspaltung einer Gesamtleistung in mehrere Teilleistungen muss noch in 2006 vereinbart werden, damit dies steuerlich anerkannt wird (BMF-Schreiben vom 11.08.2006, Tn. 21 DStR 2006, 1552).

Bei anwaltlichen Dienstleistungen, die zeitraumbezogen abgerechnet werden, wie z. B. bei Abrechnung nach Stundenhonoraren, ergibt sich die Abrechenbarkeit der bis zum 31.12.2006 erbrachten Teilleistungen aus stillschweiger Vereinbarung.

Bei anderen anwaltlichen Dienstleistungen, die nicht durch Zeithonorare abgerechnet werden, können die in 2006 erbrachten Beratungen und Vertretungstätigkeiten nur dann als eine gesondert abrechenbare Teilleistung vereinbart werden, wenn sie wirtschaftlich von den zeitlich nachfolgenden Beratungen und Vertretungsleistungen abgegrenzt werden können (BMF-Schreiben vom 11.08.2006, Tn. 21). Nach Auffassung des Verfassers kommen folgende wirtschaftliche Abgrenzungen in Betracht, die folglich auch mit steuerlicher Wirkung vereinbart werden können:

- Ist die Klage bzw. die Klageerwiderung in einem gerichtlich anhängigen Rechtsstreit bereits in 2006 erstellt worden, ist dies eine abrechenbare Teilleistung, für die die Verfahrensgebühr als Entgelt angesetzt werden kann.

- Hat auch schon in 2006 eine erste mündliche Verhandlung stattgefunden, ist aber die Prozessvertretung am 31.12.2006 noch nicht beendet, kann die mündliche Verhandlung nicht als Teilleistung vereinbart werden, für die die Terminsgebühr das Entgelt ist. Für die weiteren Tätigkeiten in 2007 verblieben dann keine Gebühren mehr. Die Prozessvertretung endet erst mit Übersendung der Entscheidung des Gerichts und dem Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens bzw. mit Kündigung des Mandates.

- Jeder außergerichtlichen Vertretung, welche eine Geschäftsgebühr zwischen 0,5 bis 2,5 auslöst, geht eine Beratung des Mandanten voraus, die eine (in der Geschäftsgebühr enthaltene) Beratungsgebühr zwischen 0,1 bis 1,0 verursacht. Es ist möglich, die Beratung des Mandanten als gesondert abrechenbare Teilleistung aus dem Bereich der Vertretung des Mandanten zu vereinbaren. Dabei ist auch das Entgelt für diese Beratung zu regeln. Die Beratung vor einer Vertretung nach außen ist auf jeden Fall in 2006 abgeschlossen worden, wenn eine Vertretung des Mandanten nach außen in 2006 beginnt. Das Beratungshonorar unterliegt nur einem Umsatzsteuersatz von 16 %.

- Eine Vertretung eines Mandanten bei Projekten (Betreuung bei Rechtsakten, Vertragsgestaltungen etc.), für die ein Gesamthonorar vereinbart wurde, ist schwierig in Teilleistungen gegen Teile des Gesamthonorars aufzuteilen. Es muss stets eine wirtschaftliche Abgrenzung der früheren Teilleistungen zu den späteren Teilleistungen gegeben sein.
- Es kann allerdings nachträglich vereinbart werden, das Gesamthonorar in ein Zeithonorar mit geschätztem Stundenaufwand zu ändern und die Gesamtzahl der abrechenbaren Beratungsstunden zu begrenzen. Ein Zeithonorar kann stets per 31.12.2006 abgerechnet werden und somit nur mit 16 % Umsatzsteuer belastet werden.

4. Die vorstehenden Merksätze befassen sich nur mit der Frage, wann eine anwaltliche Leistung oder abrechenbare Teilleistung ausgeführt ist und welcher Umsatzsteuersatz folglich gilt. Dies ist unabhängig davon, ob oder wann (in 2006 oder 2007) die anwaltliche Leistung berechnet wird.

Eine andere Frage ist, wann ein Rechtsanwalt die Umsatzsteuer auf Entgelte dem Finanzamt zu erklären und abzuführen hat. Dies ist abhängig davon, ob die Soll-Versteuerung (§ 13 UStG) oder auf Antrag die Ist-Versteuerung (§20 UStG) gilt.

Soll-Versteuerung: Die Umsatzsteuer wird für den Monat geschuldet, in dem die anwaltliche Leistung oder abrechenbare Teilleistung vollständig ausgeführt worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung bzw. Teilleistung dem Mandanten berechnet worden ist. Wer das vereinbarte oder gesetzlich geschuldete Honorar (Entgelt) nicht rechtzeitig in der Umsatzsteuervoranmeldung angibt, erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung (§370 AO).

Ist-Versteuerung: Die Ist-Versteuerung gilt auf Antrag für die Entgelte eines Rechtsanwalts, der mit diesen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 UStG). Sie gilt also nicht für Insolvenzverwalter, Vermögensbetreuer, Testamentsvollstrecker etc., welche unter § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG fallen. – Die Ist-Versteuerung kann auch von solchen Rechtsanwälten beantragt werden, die ihren Gewinn durch Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG (Bilanzierung) ermitteln.

Jeder Rechtsanwalt wird die Ist-Versteuerung beantragen, weil er dadurch die Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren muss und er eine verspätete Anmeldung von Entgelten und damit eine Steuerhinterziehung vermeidet.

5. Schlussempfehlung

Mit Mandanten, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollte in deren Interesse die Abrechenbarkeit von Teilleistungen in dem dargestellten Umfang vereinbart werden und eine mündlich getroffene Vereinbarung noch in 2006 schriftlich bestätigt werden.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten hat die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes kein wirtschaftliches Gewicht.

Es besteht keine Notwendigkeit, noch möglichst viele Akten in 2006 abzurechnen (obwohl dies betriebswirtschaftlich vernünftig wäre). Der Zufluss der Honorare entscheidet auch ertragsteuerlich, ob die Betriebseinnahme in 2006 oder in 2007 zu erfassen ist (bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung nach §4 Abs. 3 EStG).

*Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto
Vorsitzender BRAK-Ausschuss Steuerrecht*

BERICHTE

AGH-Jahrestagung in Dresden

Alljährlich treffen sich im Oktober des Jahres die in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Präsidentinnen und Präsidenten der Anwaltsgerichtshöfe der 16 Bundesländer zu ihrer Fachtagung. Der Konferenzort unterliegt föderalistisch geprägtem jährlichem Wechsel. Die diesjährige Konferenz fand vom 05. bis 07. Oktober 2006 in Dresden statt. An ihr nahmen neben den Präsidentinnen und Präsidenten der Anwaltsgerichtshöfe als Gäste auch der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwalt und Notar Dr. Dombek, der Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwalt Johnigk, die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Frau Dr. Deppert sowie mit Prof. Dr. Strigl, Vizepräsident der österreichischen Berufungs- und Disziplinarkommission, und Dr. Hans Rant, Präsident des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer in Wien, auch Gäste aus Österreich teil. Der Leiter des Referats Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare im Bundesjustizministerium, Dr. Kurt Franz, war ebenfalls Gast der Fachtagung. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat die Veranstaltung, die

erstmalig seit 1990 in Sachsen stattfand, gefördert und maßgeblich mitorganisiert.

Im Rahmen des Fachprogramms berichtete zunächst die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Katharina Deppert (sie war – inzwischen in den Ruhestand getreten – langjährig stellvertretende Vorsitzende des Anwaltsrats beim Bundesgerichtshof) über die Rechtsprechung des Anwaltsrats des Bundesgerichtshofs im Berichtszeitraum 2005/2006. Diese „Werkstattberichte“ finden stets besonderes Interesse, weil der Informationsgehalt nicht selten über das hinausgeht, was sich den geschriebenen Entscheidungsgründen entnehmen lässt. Unter anderem referierte Frau Dr. Deppert über jüngste Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Ziff. 7 BRAO (Vermögensverfall) sowie über aktuelle Fälle aus dem Bereich der Fachanwaltszulassung. Frau Dr. Deppert machte, nicht zum ersten Mal, deutlich, dass der Bundesgerichtshof den Beschluss vom 18. Oktober 2004 (NJW 2005, Seite 511) nicht dahin versteht, dass bereits ein auf Eigenantrag des Rechtsanwalts eingeleitetes Insolvenzverfahren bewirke, dass eine Gefährdung der

Interessen der Rechtsuchenden nicht mehr indiziert sei. In einer späteren Entscheidung vom 05. Dezember 2005 (AnwZ (B) 13/05) hat beispielsweise der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs deutlich gemacht, dass bei Anstellung eines in Vermögensverfall geratenen Rechtsanwalts in einer Einzelkanzlei auch bei arbeitsvertraglicher Beschränkung der Befugnisse des angestellten Rechtsanwalts eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nicht ausgeschlossen werden kann. Ein weiteres Thema des Berichts und der sich hieran anschließenden Diskussion war die Frage der Bewertung von Fällen (Auf- und/oder Abwertung?) bei der Fachanwaltszulassung. Dieser Punkt erweist sich in der Praxis der Fachausschüsse aber auch der Berufsgerichte als besonders streitanfällig. Da den Kammern bzw. den Fachausschüssen kein Beurteilungsspielraum zusteht, unterliegen Bewertungsfragen, und natürlich die Bewertungsgrundsätze, uneingeschränkter Überprüfung durch die anwaltlichen Berufsgerichte. Zugenommen hat die Dauer der anwaltsgerichtlichen Verfahren beim Bundesgerichtshof. Die Verfahren– Disziplinarsachen nehmen gegenüber den Verwaltungssachen nur einen verhältnismäßig kleinen Teil ein – erstrecken sich häufig über deutlich mehr als ein Jahr. Es ist wünschenswert, dass hier eine spürbare Beschleunigung erreicht werden kann.

In einem weiteren Vortrag berichtete der österreichische Kollege Prof. Dr. Walter Strigl, Vizepräsident der österreichischen Berufungs- und Disziplinarkommission in Wien, zu dem Thema „Die Doppelvertretung nach österreichischem Landesrecht“. Es wurde deutlich, dass das österreichische Landesrecht insoweit der Tätigkeit des Anwalts engere Grenzen setzt als das deutsche anwaltliche Berufsrecht. Nach österreichischem Landesrecht ist z.B. auch eine so genannte „unechte“ oder „formelle“ Doppelvertretung standeswidrig. Sie besteht darin, dass derselbe Anwalt in zwei gleichzeitig anhängigen – nicht dieselbe Sache betreffenden – Rechtssachen als Berater oder Vertreter der einen Partei, das andere Mal als Vertreter ihres Prozessgegners auftritt. Nicht einmal die Zustimmung der Betroffenen entlastet den Rechtsanwalt, weil das Verbot der Doppelvertretung eine Vorschrift auch des öffentlichen Landesrechts sei. Seinen Vortrag beendete Prof. Dr. Strigl mit einem Zitat von Tucholsky, der es gewusst haben müsse, weil er selbst Jurist gewesen sei: „Jeder Stand muss es sich gefallen lassen, so behandelt zu werden, wie das niederste Mitglied, das er gerade noch in seinen Reihen duldet, beurteilt wird.“ Zu hoffen und zu wünschen bleibt, dass Tucholsky jedenfalls hinsichtlich der Anwaltschaft einem Irrtum unterlegen ist.

Anschließend berichtete Rechtsanwalt Frank Johnigk, Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer, über „Rechtliche Anforderungen an Schreiben der RAK in Verfahren nach § 56 Abs. 1 BRAO“. Diese für die Kammerpraxis bedeutsame Vorschrift betrifft die Verpflichtung des Kammermitglieds, dem Vorstand der Rechtsanwalts-

kammer in Aufsichts- und Beschwerdesachen Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen. Der Referent machte deutlich, dass sich um diese Vorschrift eine ganze Reihe von Fragen ranken, die sich erst bei näherer Befassung erschließen. Dazu gehört etwa die Überlegung, was eigentlich Gegenstand des Auskunftsverlangens ist bzw. auf welche Verfahren sich § 56 Abs. 1 BRAO bezieht. Problematisch ist insbesondere, ob – so der Referent – die Vorschrift auch im Bereich von Verwaltungssachen Anwendung findet, wofür § 56 Abs. 2 BRAO sprechen könnte. Heikel ist des Weiteren das Verhältnis zu § 36a Abs. 2 BRAO, wenn § 56 Abs. 1 BRAO auch auf Verwaltungsverfahren angewendet werden kann. Weitere Punkte des Referates waren der Umfang der zu erteilenden Auskunft, die Person des Auskunftspflichtigen sowie der Auskunftsberechtigten (nicht der Präsident oder der Vizepräsident oder der Geschäftsführer der Kammer) sowie die mit dem Hinweis auf das Recht zur Auskunftsverweigerung sich verbindenden Fragen (Wie muss belehrt werden? Wann ist zu belehren? Wie oft muss gegebenenfalls belehrt werden? Wer muss belehren?).

Zuletzt referierte der Präsident des Baden-Württembergischen Anwaltsgerichtshofs, Dr. Rolf Winkler, über das Thema „Die Liberalisierung der Werbung für anwaltliche Dienstleistungen in Deutschland“. Während bis zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 (NJW 1988, Seite 194) ein strenges Werbeverbot für Rechtsanwälte galt, sah das Bundesverfassungsgericht insbesondere die Standesrichtlinien nicht als geeignete Rechtsgrundlage für ein Werbeverbot an und gab verfassungsrechtlich den Weg zur Anwaltswerbung frei. Daher geht es heute auf der Grundlage der §§ 6 ff. BO nicht mehr um das Ob, sondern um das Wie der Werbung. Nach Art. 12 GG bedarf nicht die Gestattung der Anwaltswerbung der Rechtfertigung, sondern deren Einschränkung. Streitigkeiten, die sich hieraus entwickeln, beschäftigen die Anwaltsgerichtshöfe allerdings kaum; sie werden regelmäßig wettbewerbsrechtlich vor den Zivilgerichten ausgetragen. Ein vom Sächsischen Justizminister, Herr Staatsminister Mackenroth, gegebener Empfang sowie eine Einladung des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu einem festlichen Abendessen, an dem auch der Präsident des Sächsischen Landtages sowie die Spitzen der sächsischen Justiz teilnahmen, verliehen der Konferenz einen würdigen Rahmen. Der Rechtsanwaltskammer sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für ihre großartige Unterstützung bei der Durchführung der Tagung gedankt. Dresden hat sich als ein wundervoller Ort für die Ausrichtung einer solchen Veranstaltung erwiesen. Alle Teilnehmer haben bestätigt, dass sie die Jahrestagung in bester Erinnerung behalten werden.

*Dr. Wolfgang Sammler
Präsident des Sächsischen Anwaltsgerichtshofs*



Das Auditorium



Die Innenstadt von Český Krumlov

I Tschechisch-Deutsches Anwaltsforum 2006

Zum Tschechisch-Deutschen Anwaltsforum am 3. und 4. November 2006 konnten die Rechtsanwaltskammern Tschechien, Bamberg und Sachsen über 70 Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland und Tschechien begrüßen. Die Tagung fand in Český Krumlov/ Tschechien statt - einer wunderschönen Barockstadt in Südböhmen, die zum Welterbe der UNESCO gehört. Der Themenschwerpunkt unserer diesjährigen Veranstaltung war die „Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung - Tschechisch- Deutsche Praxis“.

Referate

Überblick über die Zwangsvollstreckung in Tschechien

Mgr. Roman Vytejšek, Gerichtsvollzieher,
Gerichtsvollzieheramt Prag 4

Überblick über die Zwangsvollstreckung in Deutschland

Markus Heyner, Diplom-Rechtspfleger (FH),
Bayerische Justizschule Pegnitz

Entscheidungsvollzug gemäss der Verordnung 44/2001/EG - rechtsanwaltlich relevante Aspekte

JUDr. Viktor Vaske, Assistent,
Höchstes Gericht der Tschechischen Republik

Die Eintreibung von unbestrittenen Forderungen auf der Grundlage des Europäischen Vollstreckungstitels – Verordnung 805/2004/EG

JUDr. Martina Kasiková, Richterin,
Amtsgericht Prag 4

Praktische Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Forderungseintreibung in der Tschechischen Republik

JUDr. Jiří Švihla, Rechtsanwalt,
České Budějovice

Praktische Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Forderungseintreibung in der Bundesrepublik Deutschland

RA Richard Pitterle, stellv. Vorsitzender der Deutsch-Tschechischen Juristenvereinigung Stuttgart

Neben den Referaten bestand für die Teilnehmer die Möglichkeit die verschiedenen Gesichtspunkte der Zwangsvollstreckung in Deutschland und Tschechien miteinander zu diskutieren. Im Laufe der Diskussion ergab sich, dass sich in vielen grundlegenden Aspekten das System der Zwangsvollstreckung in den beiden Ländern erheblich unterscheidet, so dass eine Vollstreckung z.B. durch einen deutschen Rechtsanwalt in Tschechien schwierig ist. Es bietet sich daher an, eine Kollegin bzw. einen Kollegen vor Ort zu beauftragen. Hierzu können Sie z.B. den Anwaltsuchservice der RAK Tschechien in deutscher Sprache unter www.cak.cz nutzen.

Auch bot das Forum, z.B. beim Begrüßungsabend mit mittelalterlichen Festmahl eine günstige Plattform, persönliche Kontakte zu tschechischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird das Tschechisch-Deutsche Anwaltsforum im Herbst nächsten Jahres im Raum Dresden ausrichten.

Die Tagungsunterlagen, in denen die Referate in deutscher Sprache abgedruckt sind, können Ihnen auf Wunsch per e-Mail übersandt werden. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen unter: 0351-318 590 oder an www.rak-sachsen.de.

53. Tagung der BRAK- Gebührenreferenten in Hamburg

Der Ablauf dieser Tagung war zunächst geprägt vom Generalthema „Angemessenheit der vereinbarten Vergütung unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 27.01.2005“. Ausführlich wird zu diesem Generalthema durch Rechtsanwalt Schulze berichtet (S.13).

Vergütungsvereinbarungen

Im weiteren Verlauf der Tagung wurden erste Erfahrungen mit § 34 RVG in der ab 01.07.2006 geltenden Fassung diskutiert. Im Rahmen dieser Diskussion wurde sichtbar, dass sich aufgrund der kurzen Zeitspanne bisher kaum Üblichkeiten oder gar Grundsätze herausgebildet haben konnten. Deutlich wurde jedoch, dass es offensichtlich bei einer großen Anzahl von Kolleginnen und Kollegen seit dem 01.07.2006 hinsichtlich der Vereinbarung von Vergütungen für außergerichtliche Beratungen größere Probleme bestehen. Diese Probleme sind darin zu sehen, dass man sich noch nicht mit dieser neuen Regelung identifiziert hat und deshalb Vergütungsvereinbarungen noch nicht zum täglichen Abrechnungsmodus gehören.

Eine große Anzahl von Kolleginnen und Kollegen vermeiden den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung und rechnen weiterhin nach dem alten Modus vor dem 01.07.2006 ab. Werden Vergütungsvereinbarungen geschlossen, handelt es sich zum überwiegenden Teil um Zeitvergütungen. Dabei wird überwiegend von einer Vergütung von 50,00 € je 15 Minuten Beratung in Ansatz gebracht, ohne eine Sondervereinbarung im Sinne der Kappung für die Verbraucherberatung zu vereinbaren.

Viele Kollegen haben es in der vergangenen Zeit noch nicht verstanden, entsprechend ihres Leistungsprofils, ihrer Leistung entsprechend Kostensätze für eine Vergütung aufzubauen und in einer Vergütungsvereinbarung umzusetzen. Deshalb wenden sich die Kolleginnen und Kollegen Rat suchend an ihre Kammern und fragen um Unterstützung bei der Festsetzung zum Beispiel eines Stundensatzes nach. Es wurde auch sichtbar, dass ein großer Teil der Kolleginnen und Kollegen es als sehr unangenehm ansehen, mit ihren Mandanten über Geld reden zu müssen, ohne das bereits Leistungen erbracht wurden. Anhand von Beispielen wurde aufgezeigt, dass man durchaus mit der Mandantschaft diesbezüglich zu einer Vereinbarung kommen kann, in dem man z.B. darauf verweist, dass der Gesetzgeber aufgegeben hat, über die Vergütung zu reden.

Die Aussprache ergab, dass in der überwiegenden Anzahl der Kanzleien keine Schwierigkeiten mit den Vergütungsvereinbarungen auftreten, wenn diese Gespräche ordnungsgemäß und mit entsprechender Begründung für die Notwendigkeit geführt werden.

Übereinstimmend kam zum Ausdruck, dass bei der Vereinbarung von Stundenvergütungen ein Betrag von 50,00 € je 15 Minuten Beratung als eine angemessene Vergütung angesehen, sich aber i.d.R. am Einzelfall orientiert wird,

also auch darunter bzw. darüber liegen kann. Hinsichtlich der Anrechnungszeiten wurde von den Teilnehmern dargelegt, dass Abrechnungsmodelle vorhanden sind, die eine Abrechnung im 6-Minutentakt, 15-Minutentakt bzw. 30-Minutentakt beinhalten. Hinsichtlich der zu vereinbarenden Vergütung konnte festgestellt werden, dass die Höhe der Vergütung jeweils nach dem Einzelfall bemessen werden sollte. Je nach Fall lägen die Vergütungen dabei bei weniger als 75,00 € bis über 350,00 € pro Stunde. Generalisierende Vorgaben zu einem einheitlich abzurechnenden Zeittakt wurden vertagt und für eine Vergütung unter Hinweis auf die Spezifik des Einzelfalles nicht angedacht.

Hinsichtlich dieser Veränderungen bei den Beratungsgebühren ab dem 01.07.2006 und der Abrechnung über die Rechtsschutzversicherer hat sich gezeigt, dass von den Rechtsschutzversicherungen für Beratungsmandate in der Regel maximal ein Betrag von 250,00 € gezahlt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei Festhalten an einer solchen Obergrenze sowohl durch die Kollegen als auch durch die Versicherungen den Anwälten eine „neue Vergütung“ für die Beratungsmandate auferlegt werden soll. In diesem Zusammenhang wurde auf die ARB 2005 hingewiesen und die darin enthaltene doppelte Kappung. Dort ist festgehalten, dass die Rechtsschutzversicherung für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder eine Auskunft in Angelegenheiten, in denen bei einer anwaltlichen Vertretung die Gebühr nach dem Gegenstand berechnet wird, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch i.H.v 250,00 € erstattet werden. Dabei stellt sich allgemein die Frage, ob eine Vereinbarung mit dem Mandanten getroffen werden kann, die von dem abweicht, was seine Rechtsschutzversicherung an Vergütung erstattet. In einem solchen Fall ist dem Mandanten gegenüber Aufklärung notwendig, dass die vom Anwalt beanspruchte und vereinbarte Vergütung die Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Mandanten überschreitet, er darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht werden soll, dass er in diesen Fällen die entsprechende Differenz selbständig zu erstatten hat.

Ausgehend von einer Anfrage eines Gerichtes an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, ob der Halbstundentakt als Abrechnungsintervall angemessen sei, wurde dahingehend argumentiert, dass grundsätzlich der allgemeine Grundsatz der Angemessenheit einer Vergütung gelten soll. In Beantwortung dieser Anfrage wurde vorgeschlagen, dahingehend Stellung zu nehmen, dass die vereinbarte Zeitvergütung grundsätzlich nicht dadurch unangemessen wird, dass ein bestimmter Zeittakt gewählt wird. In diesem Zusammenhang wurde auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 29.06.2006 Aktenzeichen I 24 U 196/04 hingewiesen, dass zwischen Leistung und Gegenleistung keine Ausgewogenheit mehr bestehe, wenn durch eine vereinbarte Zeittaktklausel ein Zeitaufwand

abgerechnet wird, der potenziell ohne Gegenleistung des Rechtsanwaltes zustande kommt.

Nach dieser Entscheidung sei eigentlich von einer minutengenauen Abrechnung auszugehen. In der weiteren Diskussion wurde auch darauf hingewiesen, dass bereits ein 15-Minutentakt als angemessener Zeitintervall für zweifelhaft gehalten wird. Eine einvernehmliche Verständigung eines möglichen Zeittaktes als Richtlinie für die Anwaltschaft konnte nicht erzielt werden. Jedoch wurde eine minutengenaue Abrechnung für anstrebenswert gehalten. Beachtung finden sollte dabei, dass eine Minutenabrechnung aber vernachlässige, dass der Aufwand bei kurzzeitiger Störung beispielsweise durch ein Telefonat höher sei als die abzurechnende Zeit, die tatsächlich für die Bearbeitung des Mandats aufgewandt worden sei.

Beratung zu Dumpingpreisen

Die Tagung befasste sich u.a. auch mit der Werbung zu Dumpingpreisen. Diskutiert wurde dabei das Urteil des LG Ravensburg, Az.: 8 O 89/06 KfH 2, vom 28.07.2006. Der Beklagte wurde darin verurteilt es zu unterlassen, „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs damit zu werben, Beratungen in allen Angelegenheiten für Verbraucher zu einem Pauschalpreis von 20,00 EUR inkl. MwSt o.ä. niedrigen Pauschalsätzen anzubieten.“

Noch geringere Preisangebote zeigen sich in Freiburg, wo für die Beratungstätigkeit mit einer Vergütung von 9,99 EUR geworben wird. Eine Entscheidung des LG Freiburg steht dazu noch aus.

Eingeschätzt wurde, dass diese Dumpingangebote den Markt kaputt machen und man ihnen, egal wo sie auftreten, ernsthaft entgegen treten soll.

Gerichtsinterne Mediation

Im Rahmen der Beratung wurde am Beispiel einer erbrechtlichen Angelegenheit vor dem LG München I die Gebühren eines Anwaltes für die Begleitung der Partei in der gerichtlichen Mediation diskutiert. Dabei sei nach Zustimmung beider Parteien der Rechtsstreit in das gerichtliche Mediationsverfahren übergeleitet worden. Im Ergebnis einer Mediation, die sich über einen ganzen Nachmittag erfolglos hingezogen habe, wurde das Mediationsverfahren erfolglos abgebrochen. Vor und nach dem Mediationsverfahren hätte es streitige Verhandlungen gegeben. Daraus ergab sich die Frage, ob es für das zwischengeschaltete Mediationsverfahren eine gesonderte Gebühr gebe oder die Tätigkeit im Mediationsverfahren durch die Terminsgebühr im Rahmen des streitigen Verfahrens abzugelten wäre.

In der Zusammenfassung dieses Diskussionspunktes bleibt gegenwärtig die Feststellung, dass unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass die gerichtliche Mediation eine eigene Angelegenheit darstellt, vergleichbar damit, dass ein Pro-

zessanwalt den Auftrag erhält, die Sache außergerichtlich zu regeln. Auf der anderen Seite wurde auf eine Entscheidung des OLG Hamm vom 23.06.2006 (RVGreport 3006, 305) hingewiesen, in dem die durch die Vertretung in einem gerichtlichen Mediationstermin angefallene Terminsgebühr zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehört und auch nach § 11 Abs. 1 RVG gegen den eigenen Auftraggeber festsetzbar sei.

Eine weitere Meinung geht davon aus, dass es hinsichtlich der Gebühren auf die Ausgestaltung des Verweisungsbeschlusses ankommt. Durch das OLG Rostock wird dahingehend in die Mediation verwiesen, dass der mit der Mediation beauftragte Richter zum beauftragten und ersuchten Richter gemacht und in diesen Fällen das Mediationsverfahren entsprechend § 19 Abs. 1 Nr. 4 RVG als zum Rechtszug gehörig anzusehen sei.

*Rechtsanwalt Edgar Otto
Mitglied des Vorstandes der RAK Sachsen*

Die nachfolgenden Ausführungen widmen sich der „Angemessenheit der vereinbarten Vergütung unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 27.01.2005“, was sich für die oben genannte Tagung als Generalthema darstellte.

Das insofern in den Mittelpunkt gerückte Urteil des BGH vom 27.01.2005 (NJW 2005, 2142 = BRAK- Mitt. 2005, 244) befasst sich mit der Vergütung einer Strafverteidigung in einer Wirtschaftsstrafsache, u. a. wegen Kreditbetruges in 61 Fällen, in welcher ein Stundenhonorar von 800,- DM und wegen der besonderen Abgeltung des anwaltlichen Know-how ein zusätzliches Pauschalhonorar von 60.000,- DM vereinbart gewesen ist. Vor diesem Hintergrund einige wesentliche Aspekte zur Möglichkeit und zu den Grenzen der Vergütungsvereinbarung:

Nur im PKH- Bereich und bei Beratungshilfe sind Vergütungsvereinbarungen nicht zulässig, ansonsten sollen sie bei Beratung/Mediation vor der anwaltlichen Bearbeitung getroffen werden. Besonders herauszustellen ist die damit gegebene Möglichkeit gesetzliche Gebühren sowohl zu überschreiten als auch zu unterschreiten.

Regelmäßig wird bei Vergütungsvereinbarungen und deren Überprüfung die Regelung des § 4 RVG i. V. m. § 14 RVG im Mittelpunkt stehen. Dem § 4 RVG kommt dabei die Bedeutung eines Kontrollsystems zu.

Noch nicht immer wird verstanden, dass sowohl die Befugnis des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen (§ 4 Abs. 3 RVG) als auch das Recht des Gerichts in einem Rechtsstreit die Anpassung und Herabsetzung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung vorzunehmen (§ 4 Abs. 4 RVG) nur dann praktisch werden, wenn die Vereinbarung nicht bereits aus anderen Gründen unwirksam ist.

Eine solche Unwirksamkeit kann sich insbesondere aus deren Sittenwidrigkeit ergeben. In derartigen Fällen ist

bekanntermaßen nicht der Anwaltsvertrag insgesamt unwirksam, sondern nur die Vergütungsabrede, sodass dem Anwalt lediglich die gesetzlichen Gebühren oder in Ermanglung einer derartigen Vergütung die üblichen Gebühren zustehen.

Die bisherige Rechtsprechung übersieht weitestgehend, dass die Prüfung der Obergrenze einer vereinbarten Gebühr nicht auf die bisher bekannte „Quotientenrechtsprechung“ zurückfallen darf. Diese lässt sich im Kern darauf reduzieren, dass ein Vergleich mit den gesetzlichen Gebühren angestellt wird und – zumindest bislang – die Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um das Sechsfache (in der Rechtsprechung meist mit mehr als dem Fünffachen beschrieben) als unangemessen und damit als korrekturbedürftig behandelt wird.

Deshalb gelangten die Gebührenreferenten aller Rechtsanwaltskammern – gleichsam in kritischer Auseinandersetzung mit der o. g. BGH-Entscheidung zu folgender einstimmigen Feststellung: Der Gesetzgeber hat für vereinbarte Vergütungen keine Vergütungshöchstsätze vorgesehen.

Die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit, einen Beruf auszuüben, ist untrennbar mit der Freiheit verbunden, eine angemessene Vergütung zu fordern. Die Entscheidung des BGH schränkt durch die Bestimmung einer verbindlichen Vergütungsobergrenze ohne gesetzliche Grundlage dieses Grundrecht der Rechtsanwälte ein. Dies ist nicht durch beachtenswerte Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Die Entscheidung hält deshalb einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht Stand. Bei einer zeitabhängigen Vergütung findet eine Überprüfung auf Unangemessenheit oder Sittenwidrigkeit im Einzelfall allein im Hinblick auf die Höhe des Stundensatzes statt.

Als maßgebliche Umstände einer Vereinbarung lassen sich zusammenfassen:

Die vereinbarte Gebühr ist nicht allein deshalb unangemessen, weil sie den bisher aktuellen kritischen Wert des Sechsfachen der gesetzlichen Gebühr übersteigt.

Das erschließt sich bereits daraus, dass im Besonderen bei geringen Streitwerten und hoher Bedeutung der Angelegenheit eine besonders komplizierte und/oder eine besonders zeitaufwendige Bearbeitung erforderlich sein können.

Das steht im Übrigen in Übereinstimmung mit dem Urteil des BGH vom 30.05.2000 (NJW 2000, 2669 = BRAK-Mitt. 2000, 237), wonach eine die gesetzliche Vergütung um mehr als das Fünffache übersteigende vereinbarte Vergütung nach Ansicht des Senats jedenfalls bei hohen Streitwerten unmittelbar die Sittenwidrigkeit der Vereinbarung begründe.

Wird die Vergütung zeitabhängig vereinbart, ergibt sich allein daraus, dass sich die Regelung nicht insgesamt als sittenwidrig darstellen kann.

Keinem Berufsstand ist es versagt, für aufgewendete Arbeitszeit eine angemessene Vergütung zu verlangen.

Die Überprüfung kann sich nur eingeschränkt darauf erstrecken, ob der je Zeiteinheit vereinbarte Geldbetrag unangemessen ist oder sich als wucherisch und somit als unwirksam darstellt.

Die Vergütung, die über ein Pauschalhonorar geregelt wird, erscheint schon deshalb eher angreifbar, weil hier ein Vergleich mit den gesetzlichen Gebühren geradezu heraufbeschworen wird.

Es wird auch nicht von der Hand zu weisen sein, den tatsächlichen Aufwand in der Bearbeitung zu Vergleichszwecken heranzuziehen, um im Ergebnis festzustellen, ob der daraus resultierende Stundensatz als angemessene Vergütung forderbar bleibt.

Bisher vorliegende Rechtsprechung – insbesondere des OLG Hamm mit Urteil vom 18.06.2002 (AGS 2002, 268) ließen die Hoffnungen auf ausreichende Ausgewogenheit größer werden. Diesen Gedanken hat sich im Übrigen die Vergütungsrechtsabteilung unseres Vorstandes im hohen Maße deshalb verpflichtet gefühlt, weil das OLG Hamm die Unangemessenheit nicht mehr allein aus dem Vergleich mit den gesetzlichen Gebühren bewertete. Seine Orientierung ging vielmehr dahin, dass eine Berücksichtigung aller Umstände verlange, nicht nur von einem bestimmten Verhältnis zu den gesetzlichen Gebühren auszugehen. Dieses Verhältnis ist nur eine mögliche Bewertung und Kontrolle, was im Besonderen bei der Prüfung von vereinbarten Strafverteidigergebühren zu beachten sei. Als unzutreffend sah das Gericht deshalb eine feste Obergrenze an, ab der die Unangemessenheit einer Honorarvereinbarung zu bejahen wäre. Mit der Anwendung dieser Maßstäbe sind gerade in Strafverfahren entsprechende Gutachten der dafür zuständigen Abteilung erstellt worden.

In Strafsachen gilt gegenwärtig noch die – allerdings widerlegbare – Vermutung der Unangemessenheit einer Zeitvergütung, soweit die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache überstiegen werden.

Tendenziell ergibt sich somit, dass die Überprüfung einer Vergütung auf ihre Angemessenheit alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände einschließen muss. Eine pauschale Betrachtung – allein mit dem Maßstab eines Quotienten zur gesetzlichen Gebühr – ist unzutreffend. Besondere Bedeutung behalten bei der einzelfallbezogenen Überprüfung die Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG. Ergänzend heranzuziehen sind die Reputation und die Qualifikation des Anwalts, aber auch seine Gemeinkosten. Der Vergleich mit den gesetzlichen Gebühren ist bestenfalls eines von mehreren Kriterien bei der Angemessenheitsüberprüfung.

Das haben die Gebührenreferenten mit ihrer einhelligen Auffassung besonders hervorheben wollen.

Die daran gebundene Aufgabenstellung besteht darin, in den Gutachten für die Gerichte diese Maßstäbe so darzulegen, dass gerade im Entscheidungsfall die Abwägung unter Bewertung aller für die Höhe der Gebühr maßgeblichen Umstände erfolgt.

Auf diese Weise würde sich am besten das Anliegen verwirklichen lassen, gerade mit Vergütungsvereinbarungen die auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten ange-

strebte Deregulierung im Gebührenrecht der Rechtsanwälte umzusetzen.

*Rechtsanwalt Christian Schulze
Vorsitzender Vergütungsrechtsabteilung*

Kongress des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern

Der Unterzeichner hat für die Rechtsanwaltskammer Sachsen an dem Kongress des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern teilgenommen, der in der Zeit vom 18. bis 21.10.2006 in Porto stattfand. Vertreten waren ca. 100 Rechtsanwaltskammern aus Europa, insbesondere aus Portugal, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Holland, Belgien, Deutschland, Schweiz, Italien, Tschechien, Österreich, Kroatien, Rumänien.

Der erste Tag der Veranstaltung war Ausbildungs- und Fortbildungsfragen gewidmet. Es wurden die Ausbildungssysteme verschiedener Länder dargestellt, wobei sich herausstellte, dass unabhängig von der Organisation der Ausbildung in nahezu allen Staaten über die hohe Zahl der Rechtsanwälte geklagt wurde. Es scheint sich dabei um ein im Wesentlichen ausbildungssystemunabhängiges Problem zu handeln.

Die Diskussion um Fortbildungsfragen hatte ihren Schwerpunkt bei der Pflichtfortbildung für bereits zugelassene Rechtsanwälte. Dabei ergab sich, dass in einer Vielzahl von Ländern und Kammerbezirken die Rechtsanwälte zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet sind und die Einhaltung dieser Pflicht durch Sanktionen der Berufsaufsicht erzwungen werden kann. Die Rechtsanwaltskammern in diesen Ländern bieten neben privaten Bildungsträgern regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder zu Selbstkostenpreisen an. Die Vertreter dieser Kammern sehen hierin eine spezifische Aufgabe ihrer Organisationen. In den meisten Bezirken, in denen eine Pflichtfortbildung vorgesehen ist, stellt die Verletzung dieser Verpflichtung zugleich einen Verstoß gegen das Berufsrecht dar, der zu Sanktionen der Kammern führen kann dabei handelt es sich in der Regel zunächst um Ermahnungen oder eine Rüge, im Wiederholungsfall kann jedoch auch zu härteren Sanktionen gegriffen werden. Die Kollegen dieser Kammerbezirke berichteten über durchweg positiver Erfahrungen mit der Fortbildungspflicht.

Während des zweiten Kongresstages konzentrierte sich die Diskussion auf berufsrechtliche Fragen, besondere das Thema der Beteiligung von nicht anwaltlichen Kapitalgebern an Rechtsanwaltssozietäten oder Rechtsanwaltsgesellschaften. Auch insoweit finden sich im europäischen Rahmen unterschiedliche Regelungssysteme, die in der

Regel die Beteiligung fremder Kapitalgeber vollständig ausschließen oder auf bestimmte Höchstgrenzen beschränken. Es bestand weitgehende Übereinstimmung darüber, dass die Beteiligung fremder Kapitalgeber an anwaltlichen Berufsgesellschaften nur sehr eingeschränkt in Betracht kommen dürfe.

Weiterhin wurde die Frage diskutiert, ob in Europa die Entwicklung zweier unterschiedlicher Konzepte des anwaltlichen Berufsbildes, nämlich eines kontinentaleuropäischen und eines angelsächsischen, zu beobachten sei. Die Teilnehmer an der Diskussion dieser Frage, Kollegen aus Großbritannien sowie verschiedenen kontinentaleuropäischen Ländern bestritten dies im Hinblick auf die in allen Rechtsordnungen geschützten Kernwerte des anwaltlichen Berufsbildes, Unabhängigkeit und Verschwiegenheit bei der Vertretung von Mandanteninteressen.

Am Vormittag des dritten Kongresstages fand die Generalversammlung der Vereinigung statt; dort berichtete ein Menschenrechtsanwalt aus Kolumbien über die Verfolgung engagierter Kollegen durch die dortige Regierung und die im Lande tätigen Guerillaorganisationen. Weiterhin stellte der Präsident der Vereinigung das Arbeitsprogramm für seine weitere Amtsperiode vor; neben der kritischen Auseinandersetzung mit diversen Gesetzgebungsprojekten soll die Kontaktaufnahme den Abgeordneten des Europäischen Parlamentes im Mittelpunkt seiner weiteren Tätigkeit stehen.

Als Fazit der Teilnahme an einem solchen Kongress ist wiederum festzuhalten, dass die Auseinandersetzung mit der berufspolitischen Diskussion in anderen Ländern und die Darstellung der in Deutschland diskutierten Fragen, Anregungen und Erfahrungen für die berufspolitische Tätigkeit unserer Kammer innerhalb unseres eigenen Zuständigkeitsbereiches vermittelt. Aufgabe unseres Kammervorstandes muss es dann sein, diese berufspolitischen Themen aufzunehmen, die Diskussion hierzu mit den Mitgliedern zu suchen und erarbeitete Positionen nach außen zu vertreten.

*Dr. Christoph Munz
Schatzmeister*

Aus der Öffentlichkeitsarbeit

Dresdner Zukunftsfest

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit beteiligten sich die Rechtsanwaltskammer Sachsen und der Dresdner Anwaltverein e.V. am 10. September 2006 am Dresdner Zukunftsfest – der längsten Kaffeetafel der Welt. Bei strahlendem Sonntagnachmittagswetter kamen nach Schätzung des Veranstalters Lokale Agenda 21 Zukunft für Dresden e.V. ca. 10.000 Dresdner und Gäste an das Dresdner Königsufer, an dem die über ein Kilometer lange Kaffeetafel aufgebaut war. Mit einem gemeinsamen Stand wurden die zahlreichen Dresdner Bürgerinnen und Bürger rund um die sächsische Anwaltschaft informiert. An dieser Stelle nochmals ein großer Dank an alle Mitwirkenden!



Rechtsanwältin Süß (l.) im Gespräch

Tag der sächsischen Anwältinnen und Anwälte

Am 23. November 2006 veranstalteten die Rechtsanwaltskammer Sachsen gemeinsam mit dem Dresdner Anwaltverein e.V. erstmals den „Tag der sächsischen Anwältinnen und Anwälte“. An diesem Tag wurde die Rechtsanwaltskammer Sachsen vor nunmehr 16 Jahren wiedergegründet und damit eine wichtige Grundlage für den Aufbau einer freien Advokatur in Sachsen geschaffen.

Mit diesem Tag möchten wir die sächsische Anwaltschaft und ihre Bedeutung für den Rechtsstaat in der Öffentlichkeit darstellen und das große Engagement der sächsischen Anwältinnen und Anwälte, als unabhängige Organe der Rechtspflege und Vertreter für die Interessen und Rechte der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck bringen.

Im Vorfeld informierten wir die Öffentlichkeit mit zahlreichen Veröffentlichungen in der lokalen Presse über den „Tag der sächsischen Anwältinnen und Anwälte“ und die angebotenen Veranstaltungen für Bürger.

Gemeinsam mit den Dresdner Neuesten Nachrichten fand am 23.11. ein Telefonforum statt, bei dem Rechtsanwältin Susanne Emmerich und Rechtsanwältin Christina Gey den Anrufern alle Fragen rund um das Thema „Mietrecht“ beantworteten.

Im Kulturthaus Dresden fanden am Nachmittag Vorträge statt:

Erbrecht: Pflichtteil- Fluch oder Segen?

Rechtsanwalt Frank Simon

Familienrecht: Was ändert sich beim Unterhalt?

Neue gesetzliche Regelungen ab 2007

Rechtsanwältin Katja Noltemeier

Verkehrsrecht: Was tun wenn's geknallt hat?

Rechtsanwältin Cornelia Süß

Das Interesse bei den Dresdner war groß – zahlreiche Besucher waren gekommen. Rund um diese Veranstaltungen informierten wir vor Ort über die Leistungen der sächsischen Anwälte für Rechtssuchende sowie über die Ausbildungsmöglichkeiten in den sächsischen An-



Rechtsanwalt Simon beim Vortrag

kanzleien zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

Nach dem Auftakt in Dresden soll der „Tag der sächsischen Anwältinnen und Anwälte“ zukünftig jedes Jahr am 23. November mit Veranstaltungen abwechselnd in verschiedenen sächsischen Städten begangen werden. Über Anregungen und Unterstützung aus der Kollegenschaft würden wir uns sehr freuen.

Abschließend möchten wir uns nochmals herzlich bei allen Mitwirkenden, insbesondere auch beim Dresdner Anwaltverein bedanken!

Infobroschüre „Der Anwalt – Ihr unabhängiger Rechtsberater“

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat einen Infolyer „Der Anwalt- Ihr unabhängiger Rechtsberater“ gestaltet, der über die Leistungen der sächsischen Anwältinnen und Anwälte sowie über die Rechtsanwaltskammer informiert. Der Infolyer, der sich an Rechtssuchende richtet, wird sachsenweit verteilt, insbesondere an alle sächsischen Gerichte.

Sollten Sie Interesse an diesem Flyer haben, können Sie diesen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen kostenfrei anfordern. Unter www.rak-sachsen.de, Rubrik „Aktuell“ können Sie die Broschüre als pdf- Dokument einsehen.

Das Fass läuft über... Wollen wir Zugangsbeschränkungen zur Anwaltschaft?

... war der Titel der Auftaktveranstaltung des „FORUM ZUKUNFT“, zu der die Rechtsanwaltskammer Sachsen und der Leipziger Anwaltverein e.V. am 11. Oktober 2006, 18 Uhr in Leipzig eingeladen hatten. Gekommen waren über 60 Kolleginnen und Kollegen, um zu diesem Thema miteinander zu diskutieren. Die rege Diskussion, die im Laufe der Veranstaltung entstand, wurde begleitet durch Plädoyers für und gegen Zugangsbeschränkungen und durch weitere Referate :

- **Plädoyer für einen freien Zugang zur Anwaltschaft**
RA Dr. Christoph Munz, Dresden
- **Plädoyer für Zugangsbeschränkungen zur Anwaltschaft**
RA Hans-Hermann Abtmeyer, Dresden
 - **Verfassungsrechtliche Grundlagen für den Zugang zur Anwaltschaft**
Prof. Dr. jur. Ekkehard Becker-Eberhard,
Universität Leipzig
 - **Einwirkungen des Europäischen Rechts auf die berufspolitische Diskussion**
RA Dr. Martin Abend, Dresden
- **Information über die derzeitige wirtschaftliche Situation der sächsischen Anwaltschaft**
Ass. jur. Ina Koker, Dresden



Blick in den Saal

Rechtsanwältin Manuela Gerhardt, Vorsitzende des Leipziger Anwaltvereins e.V., moderierte die Veranstaltung. Interessant war insbesondere das Referat von Herrn Prof. Becker-Eberhardt, der detailliert auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einging. Er legte dar, welche verfassungsrechtlichen Hürden einer Zugangsbeschränkung entgegenstehen.

Nach der gelungenen Auftaktveranstaltung möchten wir die Veranstaltungsreihe „FORUM ZUKUNFT“ im nächsten Jahr fortführen und für alle sächsischen Kolleginnen und Kollegen eine Plattform bieten, aktuelle berufspolitische Fragen der Anwaltschaft miteinander zu diskutieren.

Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern in Stuttgart am 6./7. Oktober 2006

Tagungsort war in diesem Jahr Stuttgart, wobei die Veranstaltung gemeinsam von den Rechtsanwaltskammern Stuttgart und Tübingen organisiert und ausgestaltet wurde. Zu nachfolgenden Themen wurde referiert und ausführlich diskutiert:

1. Der Europäische Mahnbescheid – ein Überblick*

Referent: RA Rechtsanwalt Dr. Smyrek, Stuttgart
Der Referent gab einen Überblick über die Entstehung und den Stand der Gesetzgebung sowie über den Ablauf des Verfahrens.

2. Europäisches Mahnverfahren – Österreichisches Mahnverfahren – ein kritischer Vergleich*

Referent: RA Dr. Posch, Wels
Der Referent sah im Europäischen Mahnverfahren große Schwierigkeiten, da sich aufgrund der unterschiedlichen

dogmatischen Ansätze in den Mitgliedsstaaten bei der Durchführung erhebliche Widersprüche ergeben.

3. Effizienz der Zwangsvollstreckung in Deutschland – Überblick über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach derzeitiger Rechtslage und geplante Reformvorhaben*

Referent: RA Link, Nürnberg
Es wurde ein Überblick über die Kosten des derzeitigen Zwangsvollstreckungsverfahrens gegeben und die hierzu diskutierten Reformvorschläge erörtert.

4. Der Europäische Vollstreckungstitel*

Referent: RA Dr. Radl, Graz
Der Referent gab einen umfassenden Überblick über die Voraussetzungen des Verfahrens zur Erlangung eines Europäischen Vollstreckungstitels und verwies auf praktische Anwendungsmöglichkeiten.

5. Zwangsvollstreckungen in Italien – auch unter Bezugnahme auf den Europäischen Mahnbescheid

Referent: Avvocato Dr. Dusi, Mailand

Der Referent berichtete anhand von Beispielen über die langsame Umsetzung der Europäischen Vorgaben im Italienischen Recht, auch wurden die Probleme der Anwendung in der Praxis dargestellt.

6. Der Europäische Haftbefehl*

Referentin: RAin Paul, Stuttgart

In den Ausführungen der Referentin wurde deutlich gemacht, dass es derzeit keinen Europäischen Haftbefehl für Europa gibt. Der derzeitige Europäische Haftbefehl regelt vielmehr die Auslieferungsstandards zwischen den Mitgliedsstaaten.

7. Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden aus dem Ausland in Deutschland

Referent: RA von Máriássy, München

Schwerpunkt in den Ausführungen war die Praxis der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden. Mit einigen Mitgliedsstaaten, wie z.B. Österreich und der Schweiz, bestehen Abkommen zur Beitreibung. Seitens der EU ist vorgesehen, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Bußgeldforderungen voranzutreiben. Die Umsetzung ist jedoch noch offen.

8. Aktueller Stand der Umsetzung der Europäischen Beschlüsse zur Strafvollstreckung in Italien

Referent: Avvocato Dr. Bertuol, Trento

Es wurde ein umfassender Überblick über die rechtliche Situation in Italien gegeben und dabei über die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Auslieferung im Italienischen Recht informiert.

9. Die Freiheit der italienischen Anwälte von der Tarifordnung

Referent: Avvocato Dr. Dusi, Mailand

Der Referent gab Informationen über die neuesten Entwicklungen im Recht über die Anwaltschaft. Durch Gesetz vom Juli 2006 wurden auf dem Gebiet des Gebühren- und Werberechts im Wesentlichen vier Neuerungen eingeführt:

- Quota litis ist erlaubt
- Es gibt keine Minimuntarife mehr, nur noch Maximumgrenze
- Alle Vereinbarungen mit dem Mandanten müssen schriftlich getroffen werden
- Werbung ist erlaubt, solange sie informativ ist

In der anschließenden Diskussion wurden die Vor- und Nachteile dieser Neuerungen im Erfahrungsaustausch mit den anderen Kammern ausführlich erörtert. Dies auch im Hinblick darauf, dass es auch Auswirkungen in andere freie Berufe nach sich ziehen kann.

In Stuttgart waren nachfolgende Rechtsanwaltskammern vertreten: Bamberg, Bozen, Bratislava, Kroatien, Mailand, München, Nürnberg, Oberösterreich Linz, Salzburg, Steiermark, St. Gallen, Stuttgart, Tschechien, Tübingen, Verona

Die nächste Tagung findet 2007 in Verona, 2008 in Bamberg statt. In der Beratung wurde der Wunsch vorgetragen, dass 2010 oder 2011 die Tagung in Dresden stattfinden soll.

*Die mit * bezeichneten Referate können Ihnen auf Wunsch per e-Mail übersandt werden. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen unter: 0351- 318 590 oder an info@rak-sachsen.de.*



*Blick in den Saal
(Foto: RAK Stuttgart)*

Berliner Erfahrungsaustausch 9./10. Oktober 2006 zu Fragen der Fachanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte bundesweit zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen, an dem für die Rechtsanwaltskammer Sachsen Frau Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz teilnahm.

Es wurde teilweise sehr kontrovers diskutiert. Ganz deutlich war, dass alle Beteiligten den Qualitätsbegriff des Fachanwaltes weiter stärken wollen, um damit bei der rechtsuchenden Bevölkerung die Beratungskompetenz der Anwaltschaft bestmöglich darzustellen. Im Ergebnis kam es zu folgenden Mehrheitsbeschlüssen:

Auslegungen

1. § 4 Abs. 1 FAO – Anerkennung von Inhouse-Veranstaltungen als Fachanwaltslehrgang

Der Anerkennung eines Fachanwaltslehrganges steht grundsätzlich nicht seine Durchführung als Inhouse-Veranstaltung entgegen.

2. § 4 Abs. 1 FAO – Überschneidende Rechtsgebiete

Bei inhaltlicher Übereinstimmung können Blöcke und Klausuren aus einem Fachanwaltslehrgang für ein Rechtsgebiet auf einen Lehrgang für ein anderes Rechtsgebiet angerechnet werden. Dabei ist § 4 Abs. 2 FAO zu beachten.

3. § 4 Abs. 3 FAO – Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse ohne Fachanwaltslehrgang

Die Anerkennung anderweitiger Nachweise im Sinne von § 4 Abs. 3 FAO hängt davon ab, dass diese das Niveau eines Fachanwaltslehrgangs erreichen und alle Bereiche des Fachgebiets (§ 8 ff. FAO) abgedeckt sind.

4. § 5 FAO – Der Fallbegriff unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 6.3.2006 (AnwZ(B) 36/05)

Die Entscheidung des BGH vom 6.3.2006 (BRAM-Mitt. 2006, 131) zwingt zu einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls, gleichwohl gilt:

Die Gesamtschau der Bearbeitung der Fälle muss erkennen lassen, dass der Antragsteller im Fachgebiet über besondere praktische Erfahrungen verfügt, die erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 2 Abs. 2 FAO).

Die Empfehlungen zu II. Ziff. 6 der Berliner Empfehlungen 2001 bleiben aufrecht erhalten.

Es ist nicht erforderlich, dass ein Antragsteller einen Fall vollständig (also von Anfang bis Ende) bearbeitet hat. Die Bearbeitung eines nennenswerten Abschnitts reicht aus.

In jedem Fall ist es aber erforderlich, dass der Antragsteller selbst einen inhaltlichen Bearbeitungsschwerpunkt im Fachgebiet innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums vorweisen kann.

5. § 5 FAO – Überschneidende Rechtsgebiete

Derselbe Fall kann, soweit die in den einzelnen Buchstaben des § 5 Satz 1 FAO festgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen in zwei Fachgebieten verwendet werden.

6. § 5 FAO letzter Satz – Praxis bei der Gewichtung von Fällen

Die Gewichtung der Fälle kann weder nach Falltypen allgemein vorgegeben noch generell begrenzt werden.

7. § 7 Abs. 1 FAO – Voraussetzungen eines Prüfungsgesprächs

Der Erfahrungsaustausch ist sich einig, dass die Nichterfüllung der formalen Voraussetzungen der §§ 4 bis 6 FAO nicht durch ein Fachgespräch ausgeglichen werden kann.

8. § 14 d Nr. 2 FAO – Verkehrsrechtlicher Bezug

Fälle im Sinne von § 5 Satz 1 lit. k) in Verbindung mit § 14 d Nr. 2 FAO müssen einen eindeutigen verkehrsrechtlichen Bezug aufweisen.

9. § 15 FAO – Zwei Fachanwaltsbezeichnungen

Ein Rechtsanwalt, der zwei Fachanwaltsbezeichnungen führt, muss pro Fachanwaltstitel Fortbildung im Umfang von mindestens je 10 Zeitstunden absolvieren.

Anregungen zur Änderung der FAO an die Satzungsversammlung

1. § 4 FAO – Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Der 6. Berliner Erfahrungsaustausch empfiehlt der Satzungsversammlung, über eine Änderung des bisherigen Modus im Hinblick auf eine Qualitätsverbesserung der Leistungsnachweise nachzudenken.

Die Durchführung des Lehrgangs und die Erstellung und Korrektur der Klausuren soll institutionell getrennt werden.

2. § 4 FAO – Qualitätsanforderungen

Es wird der Satzungsversammlung empfohlen, den Kammervorständen eine Qualitätsprüfung im Sinne einer inhaltlichen Kontrolle der Voraussetzungen der Verleihung der Fachanwaltschaft zu ermöglichen und auf die hierfür erforderliche Gesetzesänderung hinzuwirken.

3. § 4 a FAO – Schriftliche Leistungskontrollen

Der 6. Berliner Erfahrungsaustausch empfiehlt der Satzungsversammlung klarzustellen, dass sich die Voraussetzungen des § 4 a nicht auch auf § 4 Abs. 3 FAO, d. h. auf außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretischen Kenntnisse beziehen.

4. § 5 FAO – Der Fallbegriff unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 6.3.2006 (AnwZ(B) 36/05)

Es wird der Satzungsversammlung empfohlen, im Hinblick auf den Beschluss des BGH vom 6.3.2006 (BRAK-Mitt. 2006, 131) die Fallzahlen des § 5 Satz 1 FAO zu überdenken und gegebenenfalls zu erhöhen.

5. § 5 FAO – Rechtsförmliche Verfahren

Der Satzungsversammlung wird empfohlen, für die Fachgebiete, für die § 5 Satz 1 FAO den Nachweis rechtsförmlicher Verfahren fordert, nach der Möglichkeit einer jeweiligen „Legaldefinition“ entsprechend der in § 5 Satz 1 lit. b) FAO zu suchen.

Nachweis der jährlichen Fortbildung gemäß § 15 FAO

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2006 neigt sich dem Ende zu und ich möchte alle Kolleginnen und Kollegen, die ihre Fortbildung bisher noch nicht nachgewiesen bzw. diese im erforderlichen Umfang noch nicht absolviert haben, an die Erledigung bis Anfang Januar 2007 erinnern.

Einen ausführlichen Aufsatz zur Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO finden Sie in „Kammer aktuell“ Nr. 3/2006 sowie auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

*Rechtsanwältin Meyer-Götz
Vorsitzende der Abt. Fachanwaltschaften*

Neue Fachanwaltsausschüsse

Der Vorstand der RAK Sachsen hat in seiner Sitzung im September diesen Jahres die Mitglieder für die neu einzurichtenden Fachausschüsse Urheber- und Medienrecht sowie Informationstechnologie(IT)-Recht berufen. Die Fachausschüsse haben sich zwischenzeitlich konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen.

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Urheber- und Medienrecht:

RA Ralph Schmidkonz, Leipzig – Vorsitzender
RA David Nourney, Leipzig
RA Dr. Daniel Brückl, Dresden
RA Dr. Jürgen Wallner, Dresden

Informationstechnologie(IT)-Recht:

RAin Alexandra Weiß, Dresden – Vorsitzende
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau
RA Lutz Rahle, Zittau
RA Stefan Ansgar Strewe, Dresden

Sobald die entsprechenden Antragsformulare vorliegen, können diese in der Geschäftsstelle abgefordert bzw. von unserer Homepage heruntergeladen werden.

MITTEILUNGEN

Deutscher Anwaltverlag und juris starten Anwaltportal

Der Deutsche Anwaltverlag Bonn und die juris GmbH Saarbrücken haben auf der Frankfurter Buchmesse 2006 das Deutsche Anwaltportal gestartet. Unter der web-Adresse www.deutschesanwaltportal.de stehen damit ab sofort nicht nur aktualisierte Fachinformationen rund um den Kanzleialltag zur Verfügung, sondern die beiden Kooperationspartner bieten damit vor allem eine umfangreiche Verknüpfung ausgewählter, digitalisierter Werke des deutschen Anwaltverlages mit dem umfassenden Datenbestand von juris.

Im kostenfreien Bereich kann der Anwalt auf eine Vielzahl für die Kanzlei praxis aufbereiteter Informationen tagesaktuell zugreifen. Dazu zählen u.a. über 6.000 ausgewählte und redaktionell bearbeitete „RechtsLinks“ zu fachspezifischen Seiten sowie Arbeitshilfen und Praxistipps zu den

Themen Anwaltsmarketing, Weiterbildung, Aktenmanagement, EDV und Gebührenrecht.

Für registrierte Nutzer halten die Kooperationspartner unterschiedliche kostenpflichtige Nutzungsmodelle bereit. Das Startangebot „Anwaltportal Professionell“ beinhaltet sämtliche relevanten Informationen rund um die Themen Zivilrecht, Zivilprozessrecht, anwaltliches Gebühren- und Berufsrecht sowie Zwangsvollstreckung. Im „Anwaltportal Verkehrsrecht“ findet der Nutzer gesammelte Urteile zum Schmerzensgeld, praktische Entscheidungshilfen, Übersichten, Formulare sowie Musterbriefe. Den Zugriff auf sämtliche Online-Inhalte ermöglicht das „Anwaltportal Premium“. Im kommenden Jahr wird das Angebot um weitere Themenportale u.a. zum Strafrecht und Familienrecht erweitert. *Pressemitteilung des Deutschen Anwaltverlages*

Wahl der 4. Satzungsversammlung

In der ersten Hälfte des nächsten Jahres ist die nunmehr 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer neu zu wählen, da die Amtszeit der 3. Satzungsversammlung am 30. Juni 2007 endet. Die sächsische Kollegenschaft wurde in diesem Parlament der Anwaltschaft in den letzten vier Jahren vertreten durch:

- RAin Monica Steinforth, Leipzig
- RA Lutz Maaß, Zwickau
- RA Florian Berthold, Bautzen
- RA Dr. Daniel Fingerle, Leipzig

Zu den Aufgaben der Satzungsversammlung gehört es, die Berufsordnung für Rechtsanwälte als Satzung zu erlassen und fortzuschreiben (gem. §191a BRAO). Die Satzungscompetenz umfasst dabei u.a. die Regelung zu den allgemeinen und besonderen Berufspflichten und Grundpflichten des Anwalts. Insbesondere fallen unter diese Regelungsbefugnis auch die besonderen Berufspflichten im

Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnungen- die Satzungsversammlung beschließt dabei u.a. die Rechtsgebiete, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können sowie über die Voraussetzungen für die Verleihung des Fachanwaltstitels.

Der Vorstand der RAK Sachsen hat in seiner Sitzung am 20.9.2006 den Wahlausschuss zur Durchführung der Wahl der 4. Satzungsversammlung gewählt. Dem Wahlausschuss gehören an:

- RAin Cornelia Gürtler, Leipzig
- RAin Jana Frommhold, Dresden
- RA Ingo Müller, Dresden

Der Wahlausschuss wird in „Kammer aktuell“ I/2007 die erste Wahlbekanntmachung veranlassen. Die Wahlordnung können Sie auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de unter Rubrik „Für Mitglieder“ einsehen.

Besetzung des Sächsischen Anwaltsgerichtshofes

Der Sächsische Anwaltsgerichtshof ist seit 1. Oktober 2006 wie folgt besetzt:

1. Senat: RA Dr. Wolfgang Sammler (Vorsitzender)
RA Dr. Johannes Handschumacher
RA Dr. Wolfgang Kau
RA Dr. Matthias Aldejohann
2. Senat: RA Dr. Ekkehard Nolting (Vorsitzender seit 1.10.06)
RA Hans-Hermann Abtmeyer
RA Hans-Jürgen Zimmermann
RA Klaus M. Kobold (Neues Mitglied seit 1.10.06)

Berufsrichterliche Mitglieder:

- Dr. Dietmar Onusseit
- Susanne Luderer
- Kathrein Maciejewski

RA Dr. Albrecht Tintelnot schied turnusgemäß nach 8-jähriger Tätigkeit am 30.9.2006 aus dem AGH aus und wird diese ehrenamtliche Tätigkeit auf eigenen Wunsch nicht fortführen. Wir danken ihm für seinen langen engagierten Einsatz in der sächsischen Anwaltsgerichtsbarkeit.

Kopiergerät im OLG Dresden

Kostengünstige Kopierkarten für das Kopiergerät der Rechtsanwaltskammer in der Bibliothek des Oberlandesgerichtes Dresden können in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen erworben werden. Die Kopierkarten sind mit 300 Kopiereinheiten geladen und sind zu einem Preis von 40,00 €. erhältlich. Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich bitte an Frau Hielscher/ RAK Sachsen, Tel.: 0351-318 5923.

Verein der Fachanwälte für Verwaltungsrecht gegründet

Im September haben sich die Fachanwälte für Verwaltungsrecht der Region Dresden zu dem „Verein der Fachanwälte für Verwaltungsrecht im Verwaltungsgerichtsbezirk Dresden“ zusammengeschlossen. Ziel des Vereins ist es u.a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein, den Dialog zwischen der Dresdner Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Dresdner Fachanwälten für Verwaltungsrecht zu intensivieren und Interessen der Fachanwälte für Verwaltungsrecht gemeinsam zu verfolgen. Die Mitglieder treffen sich in einem lockeren Monatsrhythmus. Neue Fachanwaltskollegen sind herzlich willkommen.

Weitere Informationen erhalten Sie über:

RA Robert Matthes (Vereinsvorsitzender)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Nörr Stiefenhofer Lutz
Tel: 0351-816600

RA Jan Weidemann (stellv. Vereinsvorsitzender)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwälte Dr. Weidemann
Tel: 0351-3190840

RA Dr. Daniel Brückl (Pressearbeit)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwälte Dr. Schwarz & Kollegen
Tel: 0351-3181428

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden ab 01.01.2007 Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Registerführung bleiben die Amtsgerichte. Unterlagen können künftig grundsätzlich nur noch elektronisch eingereicht werden

Die Bundesländer können aber Übergangsvorschriften vorsehen, nach denen Unterlagen bis Ende 2009 auch noch in Papierform eingereicht werden können. Hiervon hat Sachsen keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr können schon ab 01.11.2006 Anträge auf elektronischem Weg gestellt werden.

Für die Anmeldungen zur Eintragung bleibt eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Über den Antrag ist grundsätzlich „unverzüglich“ zu entscheiden.

Künftig werden Handelsregistereintragungen auch elektronisch bekannt gemacht. Bis Ende 2008 wird die Bekanntmachung zusätzlich auch noch in einer Tageszeitung erfolgen. Für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse ist in Zukunft der elektronische Bundesanzeiger zuständig.

Ab 01.01.2007 können unter www.unternehmensregister.de die wesentlichen publikationspflichtigen Daten eines Unternehmens abgerufen werden.

Das EHUG setzt die Richtlinie 2003/58/EG zur Änderung der ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, Teile der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG sowie Beschlüsse der Regierungskommission zur Corporate Governance um.

Online – Anwaltssuchservice der RAK Sachsen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet auf ihrer Homepage www.rak-sachsen.de unter der Rubrik „Für Bürger“ einen Online- Anwaltssuchservice für Sachsen an. So ist es dem anwaltssuchenden Bürger zusätzlich zu unserem telefonischen Suchservice möglich online einen „passenden“ Anwalt für sein spezifisches Rechtsproblem in Sachsen zu finden. Dieser Service wird rege genutzt.

Sind Sie an einer Eintragung in den Suchservice interessiert? Das entsprechende Formular liegt diesem Heft bei. Damit unser Suchservice aktuell bleibt, bitten wir Sie darum, in Zeitabständen nachzuprüfen, ob Ihre angegebenen Tätigkeitsgebiete noch zutreffen und uns ggf. Änderungen mitzuteilen!

Unterlassungserklärungen

Gegenüber der RAK Sachsen abgegeben:
Rechtsberatend tätig zu sein

ECM Eurocontact-Marketing
Handel & Dienstleistungen
Herrn Dr. oec. Peter Mosiek
Brückenstraße 3, 02826 Görlitz

Marko Pilz
Fritz-Große-Straße 5, 01773 Altenberg

rechtsberatend und rechtsbesorgend tätig zu sein:

WBR-Insolvenzia Verwaltungshilfe GmbH & Co. KG
Vertr. d.d. GFin Adelheid Reuß-Winkler,
Klaus-Peter Winkler ppa.
Großenhainer Straße 203, 01129 Dresden

WBR-Wirtschaftsberatung Büro Dresden A. Reuß
GmbH, GF Herr Reuß
Großenhainer Straße, 01129 Dresden

Fa. MHC Matthias Höhn
Waldstraße 29, 04105 Leipzig

gerichtlich verurteilt zu unterlassen, Dritte geschäftsmäßig zu beraten:

Marcus Schaebs
Ingenieur und Bausachverständiger
August-Bebel-Straße 63, 04275 Leipzig
(Beschwerde gegen Nichtzulassung
der Revision ist noch anhängig)

Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis

Der bundeseinheitliche Anwaltsausweis im Kreditkartenformat kann bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu einem Selbstkostenpreis von 15,00 € bestellt werden. Inzwischen haben alle Rechtsanwaltskammern in Deutschland diesen bundeseinheitlichen fälschungssicheren Rechtsanwaltsausweis eingeführt; er wurde bereits an über 1.000 Kolleginnen und Kollegen in Sachsen ausgegeben. Mit diesem Ausweis, der fünf Jahre gültig ist, kann der Inhaber sowohl im Inland als auch im europäischen Ausland seine Zulassung zur Anwaltschaft nachweisen. Das entsprechende Antragsformular kann bei uns in der Geschäftsstelle angefordert werden und wird Ihnen umgehend per Post zugeschickt.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die früheren (nicht bundeseinheitlichen) Anwaltsausweise der Rechtsanwaltskammer Sachsen bis zu ihrem Ablaufdatum gültig sind. Eine Verlängerung oder Neuausstellung dieser Ausweise ist jedoch nicht mehr möglich!

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6/V,
20457 Hamburg
Telefon (040) 36 50 79
Telefax (040) 37 48 45
mailto:hilfskasse@anrjg-online.de

Weitere Informationen erhalten
Sie unter www.hilfskasse.de

Aufruf zur Weihnachtsspende 2006

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch in unserem Kollegenkreis gibt es immer wieder unverschuldete Not-situationen mit massi-
ven finanziellen Schwierigkeiten, teils aus Alters- teils aus Krankheitsgründen oder nach sonsti-
gen Schicksalsschlägen. Diesen Kolleginnen und Kollegen aus allen Kammerbezirken Deutsch-
lands hilft die Hilfskasse seit vielen Jahren:

Dank Ihrer Spendenbereitschaft konnte die Hilfskasse für Weihnachten 2005 finanzielle Unter-
stützung in Höhe von ca. € 140.000,00 leisten. 282 bedürftigen Kolleginnen und Kollegen, deren
Angehörige oder Hinterbliebene aus 26 Kammerbezirken, konnten damit die Weihnachtstage
etwas verschönert werden. Zusätzlich wurden 80 Kindern oder in Ausbildung befindlichen Ju-
gendlichen Buchgutscheine im Wert von insgesamt € 1.800,00 übersandt.

Dafür danken wir Ihnen sehr!

Wir hoffen, durch Ihre Hilfe auch in diesem Jahr die finanzielle Situation der Betroffenen etwas
zu erleichtern. Daher unser Aufruf:

Helfen Sie auch in diesem Jahr mit einer Spende zu Weihnachten!

und:

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, informieren Sie uns bitte. Wir helfen
gerne!

Mit kollegialen Grüßen
und herzlichem Dank für Ihre Hilfe

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte


- Dr. Klaus Willenbruch -
(Vorsitzender des Vorstandes)

*) S - Für Beträge bis € 100,00 gilt davon Ihrem Kreditinstitut quartals Beleg als Spendenbescheinigung.
Für Beträge über € 100,00 erhalten Sie eine Spendenquittung bis spätestens Ende Januar 2007.

Konten: Deutsche Bank Hamburg Konto 0309906 (BLZ 260 700 00) / Postbank Hamburg Konto 474 00 203 (BLZ 200 100 20)

Vereinfachung der Abtretung anwaltlicher Vergütungsforderungen mit dem Entwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Die zulässige Abtretung von Vergütungsansprüchen an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten verlangt derzeit noch gem. § 49b Abs. 4 Satz 2 BRAO drei kumulative Voraussetzungen:

- die Forderung ist rechtskräftig festgestellt,
- ein erster Vollstreckungsversuch ist fruchtlos ausgefallen und
- der Mandant hat ausdrücklich und schriftlich in die Abtretung eingewilligt.

Diese hohen Anforderungen haben dazu geführt, dass die Abtretung von Anwaltsgebühren kaum praktische Relevanz hat.

Bewegung entstand durch das Geschäftsmodell der Anwaltlichen Verrechnungsstelle (AnwVS) zum Factoring anwaltlicher Vergütungsforderungen. Im Auftrag der AnwVS erstellte Frau Prof. Dr. Grunewald einen Gutachten vom 03.04.2004 (als Download auf der Homepage der AnwVS www.anwvs.de abrufbar), wonach allein die schriftliche Zustimmung des Mandanten bereits bei Beauftragung ausreichend sei, eine zulässige Forderungsübertragung an einen Dritten zu erreichen.

Die Rechtsanwaltskammern waren dagegen übereinstimmend der Auffassung, dass ein solches Vorgehen unzulässig ist und § 49b Abs. 4 BRAO widerspricht. Hierauf wies auch die Rechtsanwaltskammer Sachsen ihre Mitglieder in der Ausgabe 3/2005 von „Kammer aktuell“ hin.

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 03.02.2006 (Az. 6 U 190/05) in der Tätigkeit der AnwVS kein wettbewerbswidriges Handeln gesehen, da § 49b Abs. 4 Satz 2 BRAO keine

Vorschrift ist, die vor unlauteren Wettbewerb schützen soll.

Der Gesetzgeber beabsichtigt nunmehr eine Änderung des § 49b Abs. 4 BRAO. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts wurde in dessen Artikel 4 eine Änderung des § 49b Abs. 4 BRAO vorgelegt.

Danach soll die Vorschrift wie folgt gefasst werden:

„(4) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 59a) ist zulässig. Im Übrigen sind die Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwaltes gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten auszuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.“

Nach dem bisherigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens wird die Änderung des § 49b Abs. 4 BRAO so beschlossen werden. Wann mit einem Inkrafttreten zu rechnen ist, ist noch nicht abzusehen.

RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Leitsätze:

1. Eine Zusatzversorgungskasse ist im Aktivprozess über die Höhe des Ausgleichsbeitrages eines ausgeschiedenen Mitglieds nicht parteifähig.

2. Eine Rubrumsänderung auf den Rechtsträger kommt dann nicht in Betracht, wenn sich die Zusatzversorgungskasse ausdrücklich auf ihre Parteifähigkeit beruft.

3. Ein hilfsweise erklärter Parteiwechsel auf Klägerseite ist unzulässig (Anschluss an BGH NJW-RR 2004, 640).

Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 26.10.2006

Aktenzeichen: 4 U 944/06

10 O 0198/06 LG Dresden

Leitsätze:

1. Auch nach dem Wegfall des Lokalisierungsgebots zum 01.01.2000 kann im Rahmen von Prozesskostenhilfe eine Beschränkung der Beiordnung eines Rechtsanwalts „zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts“ grundsätzlich auf § 121 Abs. 3 ZPO gestützt werden.

2. Die uneingeschränkte Beiordnung eines auswärtigen Rechtsanwalts kommt in Familiensachen wegen der hier einer Partei grundsätzlich zustehenden Erstattung der ihr entstehenden Fahrtkosten für Informationsgespräche mit einem am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt schon dann in Betracht, wenn die dem auswärtigen Rechtsanwalt entstehenden Reisekosten die der Partei zu erstattenden Fahrtkosten nicht wesentlich übersteigen.

Beschluss des 23. Zivilsenats – Familiensenat - des Oberlandesgerichtes Dresden vom 28.09.2006

Aktenzeichen: 23 WF 0646/06
2 F 106/06 AG Weißwasser

Leitsatz:

§§ 92 Abs. 1, Abs. 2, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO

Gelangt bei Rücknahme des Mahnantrages im Übrigen nur ein Teil der im Mahnbescheid bezeichneten Forderung in das streitige Verfahren, so muss bei der die Kosten des Mahnverfahrens einschließenden Kostenentscheidung berücksichtigt werden, dass für den im Mahnverfahren erledigten Teil regelmäßig geringere Kosten entstanden sind als für den Teil des Streitgegenstandes, über den im streitigen Verfahren entschieden worden ist. Dazu sind die durch den höheren Streitwert des Mahnverfahrens bedingten Mehrkosten zu errechnen und in die Kostenquote einzubeziehen. Eine entsprechende Anwendung von § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO scheidet aus, wenn der zurückgenommene Teil nicht verhältnismäßig geringfügig ist.

Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 10.08.2005

Aktenzeichen: 8 W 831/05
2 O 316/05 LG Zwickau

Leitsatz:

§ 8 URüV

Erfolgt eine sog. Trümmerrestitution auf der Grundlage einer „gütlichen Einigung“, die Erstattungspflichten im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 URüV festschreibt, kann

der später auf Zahlung in Anspruch Genommene nicht einwenden, die Ertragslage des Unternehmens habe sich wesentlich verschlechtert (§ 8 Abs. 1 Satz 2 URüV) oder der gütlichen Einigung fehle die Geschäftsgrundlage.

Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 09.09.2005

Aktenzeichen: 8 U 0804/05
7 O 164/05 LG Zwickau

Leitsatz:

§ 406 BGB

Für Fälle der Abtretung eines durch Kündigung fällig zu stellenden Anspruchs ist § 406 Halbs. 2 Alt. 2 BGB nicht im Wege der teleologischen Reduktion dahin einzuschränken, dass es nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kündigung durch den Zessionar, sondern auf den Zeitpunkt ankommen soll, zu dem dem neuen Gläubiger die Kündigung erstmals möglich gewesen wäre.

Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 30.06.2005

Aktenzeichen: 8 U 0891/05
8 O 3563/04 LG Dresden

Leitsatz:

§ 314 Abs. 3 BGB

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau kann ein Eigenkapitalhilfedarlehen wegen zwischenzeitlichen Wegfalls der Fördervoraussetzungen im Einzelfall auch dann noch außerordentlich kündigen, wenn seit Bekanntwerden des Kündigungsgrundes viereinhalb Monate verstrichen sind.

Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 29.08.2006

Aktenzeichen: 8 U 1112/06
9 O 2840/05 LG Dresden

Leitsatz:

Die einer bedürftigen Partei gewährte Prozesskostenhilfe kann auch dann nicht auf die Kosten einer außergerichtlichen Mediation erstreckt werden, wenn diese auf Anregung des Prozessgerichts zur Beilegung eines anhängigen Sorgerechtsverfahrens durchgeführt werden soll.

Beschluss des 20. Zivilsenats – Familiensenat – des Oberlandesgerichtes Dresden vom 09.10.2006

Aktenzeichen: 20 WF 0739/06
5 F 0585/05 AG Dippoldiswalde

Leitsätze:

1. Die Inkassobank hat gegen ihren Kunden, der ihr eine Lastschrift zum Einzug vorgelegt hat, einen vertraglichen Aufwendungsersatzanspruch, wenn sie der Zahlstelle nach (rechtzeitigem) Widerspruch des Schuldners den eingezogenen Betrag erstattet.

2. Beteiligt sich der Kunde unter ersichtlich verdächtigen Umständen in unredlicher Weise am Lastschrifteinzug, kann er dem Aufwendungsersatzbegehren der Inkassobank keinen eigenen Schadenersatzanspruch entgegensetzen, der auf die unterlassene Aufklärung über Besonderheiten und Gefahren des Lastschriftverfahrens gestützt wird.

Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 14.09.2005

Aktenzeichen: 8 U 1024/05
13 O 1962/04 LG Dresden

Leitsätze:

1. Für die Beanstandung eines Bieters, ihm würden mit den Vergabeunterlagen Angaben abverlangt, die objektiv nicht möglich und deshalb vergaberechtswidrig seien, beginnt die Rügefrist des § 107 Abs. 3 GWB spätestens mit dem Beginn der Ausarbeitung des eigenen Angebots, weil der Bieter jedenfalls zu diesem Zeitpunkt den aus seiner Sicht rügebedürftigen Inhalt der Ausschreibung festgestellt hat und ihn dann gegenüber dem Auftraggeber nicht mehr unbeanstandet lassen darf.

2. In der Angabe eines vom Ausschreibungsinhalt abweichenden Angebots liegt nicht ohne weiteres eine durch schlüssiges Verhalten erhobene Rüge, dass die anderslautenden Vorgaben des Auftraggebers vergaberechtswidrig seien.

Beschluss des Vergabesenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 11.09.2006

Aktenzeichen: WVerg 0013/06
1/SVK/0079-06 Regierungspräsidium Leipzig

Leitsatz:

Das Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters nach § 166 Abs. 2 Satz 1 InsO schließt das Verwertungsrecht des Sicherungszessionars aus.

Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 10.08.2006

Aktenzeichen: 13 U 926/06
5 O 3375/05 LG Dresden

Leitsätze:

1. Eine mehraktige Verfügung ist auch dann eine Verfügung im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 1 InsO (und kein sonstiger Rechtserwerb im Sinne des § 91 Abs. 1 InsO), wenn eine Mitwirkung des Schuldners für die Vollendung des Rechtserwerbs nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht erforderlich ist (obiter dictum).

2. Eine Verfügung des Schuldners im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 1 InsO liegt vor, wenn bei einer Vorausabtretung die Vollendung des Rechtserwerbs nur noch vom Entstehen der Forderung abhängt und der Schuldner selbst – beispielsweise durch die Annahme eines Angebots – nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an der Entstehung mitwirkt.

Bemerkung:

Die (zugelassene) Revision gegen das Urteil wurde zurückgenommen.

Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 26.01.2006

Aktenzeichen: 13 U 1924/05
1 O 4711/03 LG Chemnitz

Leitsätze:

1. Haben Lebensgefährten einen Vertrag, der der Finanzierung eines Immobilienerwerbs durch einen der beiden Partner dient, gemeinsam als „(Mit-)Darlehensnehmer“ unterzeichnet, hat im Streit zwischen der Bank, die den Alleinerwerb kannte, und dem anderen Lebensgefährten über den wahren Charakter der übernommenen Verpflichtung jede Seite die ihr günstigen auslegungsrelevanten Umstände zu beweisen. Die über das Darlehen formularmäßig aufgenommene Vertragsurkunde führt zu einer für die Bank günstigeren Beweislastverteilung.

2. Die seit dem 01. 01. 1998 eröffnete Möglichkeit der Erlangung von Restschuldbefreiung und der seit dem Jahre

2002 verstärkte Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung geben keinen Anlass, die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaften/Schulbeitritten einkommens- und vermögensloser bzw. –schwacher Ehegatten und Lebensgefährten zu ändern, namentlich die Grenze für eine krasse finanzielle Überforderung neu festzulegen.

Bemerkung:
rechtskräftig, das Revision nicht eingelegt wurde

Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 19.07.2006

Aktenzeichen: 8 U 1380/05
14 O 1504/04 LG Dresden

Leitsätze:

1. Gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A zulässigerweise geforderte, aber mit dem Angebot nicht abgegebene Nachweise zur Zuverlässigkeit eines Bieters führen dazu, dass dieses Angebot von der Wertung zwingend auszuschließen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob der Auftraggeber sich insoweit ein Ausschlussmessen vorbehalten oder sich, gleich in welchem Stadium der Wertung, auf diesen Ausschlussgrund berufen hat.

2. Ein dem Auftraggeber nach dem Wortlaut vom § 25 Nr. 1 Abs. 2a VOL/A zustehendes Ausschlussmessen wird jedenfalls dann regelmäßig auf Null reduziert sein, wenn Erklärungsdefizite eines Angebots für die Position eines Bieters im Wettbewerb von Belang sind.

3. Die Rechtskraft einer Vergabenaachprüfungsentscheidung, die als Vorfrage das Angebot des damaligen Antragstellers als vollständig behandelt hat, steht der nachträglichen Feststellung der Unvollständigkeit dieses Angebots nicht entgegen.

Beschluss des Vergabesenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 17.10.2006

Aktenzeichen: WVerg 0015/06
I/SVK/0085-06 Regierungspräsidium Leipzig

Leitsätze:

1. Übernimmt ein Grundstückskäufer gegenüber dem Verkäufer die Verpflichtungen aus dem von diesem in Bezug auf die Immobilie früher geschlossenen Verbraucherkreditvertrag und erteilt die Bank anschließend die Genehmigung, so finden die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes bzw. der §§ 491 ff. BGB auf diese Form der Schuldübernahme keine entsprechende Anwendung.

2. Ist eine bei anderer Gestaltung an verbraucherkreditrechtlichen Vorschriften zu messende Schuldübernahme gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 VerbrKrG a.F. (§§ 492, 494 Abs. 1 BGB) formnichtig und Heilung nicht eingetreten, verstößt die Berufung des Übernehmers auf den Formmangel gegen Treu und Glauben, wenn die Kaufvertragsparteien eine Anrechnung der zu übernehmenden Darlehensverbindlichkeiten auf den Kaufpreis vereinbart haben und die Bank den Verkäufer aus der Haftung entlassen hat.

3. Eine nach Zins- und Tilgungssatz berechnete, einheitlich festgeschriebene Leistungsrate, die vom Kreditnehmer fortlaufend erbracht wird, bestimmt den (Tilgungs-)Zweck der Zahlungen. Stellt sich im Nachhinein die Überhöhung des in Ansatz gebrachten Zinssatzes heraus (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG a.F., § 494 Abs. 2 Satz 2 BGB), besteht lediglich ein Bereicherungsanspruch des Kreditnehmers wegen überzahlter Zinsen; die Überzahlungen bewirken keine zusätzliche Teilerfüllung des Darlehensrückzahlungsanspruchs der Bank.

4. Allein in einer Tilgungsabrede liegt regelmäßig keine – eine ordentliche Kündigung ausschließende – Bestimmung einer Zeit für die Rückerstattung des Darlehens (§ 609 Abs. 1 BGB a.F., § 488 Abs. 3 Satz 1 BGB).

5. Eine außerordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzuges kann, lässt sich der Zugang einer erforderlichen Mahnung mit Fristsetzung nicht nachweisen, im Einzelfall, namentlich bei dauerhaftem Streit der Kreditvertragsparteien, in eine ordentliche Kündigung umgedeutet werden.

Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 04.10.2006

Aktenzeichen: 8 U 639/06
7 O 1512/03 LG Zwickau

Leitsatz:

§ 765 BGB

Ein Bürgschaftsvertrag kommt nicht zustande, wenn ein Gläubiger, bevor er zwei Leasingvertragsangebote des Hauptschuldners annimmt, die von einem Dritten für einen der beiden Verträge übernommene Bürgschaft nach Erhalt der Bürgschaftsurkunde, die die zu sichernde Hauptschuld „aus Leasingvertrag“ nicht näher bezeichnet, durch Einfügung der Vertragsnummer dem anderen Vertrag zuordnet.

Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 28.02.2006

Aktenzeichen: 8 U 45/06
5 O 1350/05 LG Dresden

Leitsatz:

Keine Prozesskostenhilfe für InsO-Verwalter, wenn die Berufung des Gegners mit Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZP zurückgewiesen wird.

Beschluss des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 26.09.2006
Aktenzeichen: 6 U 0889/06
8 O 1333/00 LG Dresden

Leitsätze:

1. Im Zuge einer Umschuldung, die dadurch vollzogen wird, dass der vom Kreditnehmer gewonnene neue Kreditgeber den Ablösebetrag im Rahmen eines „Treuhandauftrages“ an den bisherigen Kreditgeber überweist und dieser die Bedingungen für die endgültige Verwendung des Betrages erfüllt, trifft den alten Kreditgeber regelmäßig keine Pflicht, die ablösende Bank ungefragt über bedeutsame Umstände des Kreditengagements – hier außerordentliche Kündigung und Einleitung von Zwangsversteigerung der finanzierten Immobilie – aufzuklären (im Anschluss an BGH WM 1989, 1409).

2. Das Unterlassen, der SCHUFA eine meldepflichtige Tatsache mitzuteilen, löst keine Schadensersatzansprüche anderer der Schutzgemeinschaft angeschlossener Unternehmen aus.

Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 18.10.2006
Aktenzeichen: 8 U 767/06
1 O 2170/05 LG Chemnitz

Leitsatz:

§ 434 BGB

Ein als fabrikneu verkaufter, bislang nicht amtlich zugelassener Pkw, der nach den Vereinbarungen der Parteien über eine Strecke von gut 500 km per Achse zu überführen ist, verliert die Neuwageneigenschaft nicht dadurch, dass er bei Auslieferung einen Tachostand aufweist, der weniger als 100 km über der kürzestmöglichen Verbindungsstrecke liegt, und der Gebrauchszweck der „Mehrkilometer“ ungeklärt bleibt.

Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 04.10.2006
Aktenzeichen: 8 U 1462/06
1 O 1652/05 LG Zwickau

Leitsätze:

1. Zu den Anforderungen an einen Streit Antrag und eine Abgabe im Sinne von § 696 Abs. 1 ZPO.

2. Begründet der Darlehensgeber (hier eine Anstalt des öffentlichen Rechts), nachdem gegen einen zur Hemmung der Verjährung des unstreitig bestehenden Rückzahlungsanspruchs erwirkten Mahnbescheid insgesamt Widerspruch eingelegt wurden, im streitigen Verfahren aus Kostengründen nur einen Teil des Anspruchs, kann das Ansinnen des sich allein auf Verjährung berufenen Beklagten, mit einem eigenen Streit Antrag hinsichtlich des Restes in die Offensive zu gehen, mutwillig im Sinne von § 114 ZPO sein.

Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 02.01.2006
Aktenzeichen: 8 W 1535/05
7 O 611/05 LG Zwickau

Leitsätze:

§ 167 ZPO, § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB

1. Verzögert sich infolge mehrerer fehlgeschlagener Versuche die Zustellung eines Mahnbescheides beträchtlich (hier 11 Monate), ist diese nur dann „demnächst“ erfolgt, wenn der Gläubiger darlegt, nach Kenntniserlangung von der Unzustellbarkeit jeweils die gebotenen Anstrengungen zur raschen Erforschung und Mitteilung einer neuen Zustellanschrift unternommen zu haben.

2. Erwirkt der Rechtsnachfolger einer Bank, die den Darlehensvertrag außerordentlich gekündigt und eine näher aufgeschlüsselte Gesamtabrechnung erteilt hat, einen Mahnbescheid wegen „Zinsrückständen“ aus früherer Zeit, wird die Verjährung mangels hinreichender Individualisierung des Anspruchs nicht gehemmt, wenn der Mahnbescheid eine neue, dem Schuldner unbekanntes Vertragsnummer und weder Höhe noch Verwendungszweck des Darlehens bezeichnet, der Schuldner über den Gläubigerwechsel nicht unterrichtet worden ist und sich die geforderten Zinsrückstände nicht mit der Abrechnung des Darlehensgebers in Übereinstimmung bringen lassen.

Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Dresden vom 04.10.2006
Aktenzeichen: 8 U 1272/06
7 O 163/06 LG Leipzig

Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes

Nachfolgend wird hier nur der Leitsatz der jeweiligen Entscheidung veröffentlicht. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle der RAK Sachsen abgefordert werden.

Beschwerde gegen Erinnerungsbeschluss

Leitsätze:

1. Das Obergericht entscheidet über die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung über die Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss in der Senatsbesetzung mit drei Richtern (wie Beschluss vom 29.5.2006 – 5 E 369/05).

2. Der Kostenfestsetzungsbeschluss verhält sich akzessorisch zur Entscheidung über die Notwendigkeit der

Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren. Trifft das Gericht diese Entscheidung nachträglich durch Beschluss, wird der die Erstattung der Kosten des Vorverfahrens ablehnende Kostenfestsetzungsbeschluss automatisch gegenstandslos.

Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 20.06.2006

Aktenzeichen: 5 E 49/06

7 K 64/03 VG Dresden

Weitere Rechtsprechung

Forderungspfändung: Anwaltskosten bei Nichtabgabe des Drittschuldnererklärung

BGH Urteil v. 04.05.2006, IX ZR 189/04

Der Drittschuldner, der nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses die gem. § 840 Abs. 1 ZPO geforderten Angaben nicht abgibt, hat dem Gläubiger die für ein weiteres Anforderungsschreiben entstandenen Anwaltskosten nicht zu erstatten. Die von § 840 ZPO geschützten Interessen des Pfändungsgläubigers erfordern keinen im Wege der Klage durchsetzbaren Anspruch auf die im Gesetz vorgesehene Auskunft des Drittschuldners. Ihnen ist durch den Schadenersatzanspruch nach § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO und dem gegen den Schuldner – aufgrund der in § 836 Abs. 3 ZPO getroffenen Regelung – einklagbaren Anspruch auf Auskunft Genüge getan. Unterlässt der Drittschuldner die nach § 840 Abs. 1 ZPO geforderten Angaben, so kann der Gläubiger von der Beitreibbarkeit des gepfändeten Anspruchs ausgehen und diesen ohne Kostenrisiko einklagen.

Empfänger Auskunft zu erteilen. Dies verweigerte die Beklagte unter Hinweis auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht.

Das Amtsgericht stellte fest, dass der Auskunftsanspruch der Klägerin aus § 34 BDSG mit der Geheimhaltungspflicht der beklagten Kanzlei aus § 43a Abs. 2 BRAO kollidiert. Eine Abwägung ergibt, dass kein Auskunftsanspruch besteht. Maßgeblich hierfür ist, dass sich die Klägerin die von ihr verlangten Informationen ohne weiteres, notfalls im Wege der Klage, von dem Telekommunikationsunternehmen selbst verschaffen kann, weshalb eine Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Beklagten mit der sich daraus ergebenden verfassungsrechtlichen Problematik nicht besteht.

Keinen Anspruch aus § 34 BDSG gegen Anwaltskanzlei auf Auskunft

AG Heidelberg Urteil v. 09.05.2006 61 C 20/06

Die beklagte Anwaltskanzlei vertrat ein Telekommunikationsunternehmen und machte für dieses außergerichtliche eine Forderung gegenüber der Klägerin geltend. Das Forderungsschreiben enthielt den Vermerk: „Hinweis gem. §33 BDSG: Schuldnerdaten werden gespeichert“.

Die Klägerin forderte daraufhin die beklagte Kanzlei auf, über die gespeicherten Daten, deren Herkunft und deren

OWi-Verfahren: Mittelgebühr

AG Vietach Beschluss v. 27.04.2006 / II OWi 00550/06

Die Ansicht, dass bei Verkehrsordnungswidrigkeiten immer von einer unterhalb der Mittelgebühr liegenden Gebühr auszugehen ist, ist seit Einführung des RVG überholt. Abzustellen ist bezüglich der Beurteilung der Bedeutung einer Angelegenheit bei Verkehrsordnungswidrigkeiten auf die drohende Punkte im Verkehrszentralregister, eine etwaige Vorbelastung, ein drohendes Fahrverbot, bzw. Fahrerlaubnisentzug und etwaige Schadenersatzansprüche. Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit können durchschnittliche sein, wenn der Verteidiger Informationen des Betroffenen über den Vorgang entgegengenommen, Einspruch eingelegt, Akteneinsicht genommen, den Sachverhalt mit seinem Mandanten besprochen und den Einspruch begründet hat (§14 RVG).

I Stand der Referendarausbildung

Im November 2004 begann in Sachsen auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 (BGBl. I S. 2592), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaats Sachsen vom 09.09.2003 (SächsGVBl. S. 501) und der Verwaltungsvorschrift für die Ausbildung der Rechtsreferendare im Ausbildungsdienst vom 15.10.2003 (SächsJMBL. Nr. 10 S. 93) die neu gestaltete anwaltsbezogene Ausbildung der künftigen Volljuristen.

Die Anwaltsstation wurde vom Gesetzgeber auf neun Monate verlängert. Damit war auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes reagiert worden. Der stetige Anstieg der Anwaltszulassungen zeigt deutlich, dass weiterhin eine sehr hohe Zahl der Absolventen des 2. Juristischen Staatsexamens den rechtsberatenden Berufsweg einschlagen. Diesem Umstand Rechnung tragend, wurde die anwaltsbezogene Ausbildung verstärkt (hierzu Dr. Kröber, Neue Justiz 2006 (6), 253).

Neben der praktischen Ausbildung bei einem Rechtsanwalt wurde in den Bundesländern regelmäßig ein Einführungslehrgang für die Anwaltsstation eingerichtet.

In Sachsen wird dieser Lehrgang von der Rechtsanwaltskammer organisatorisch und inhaltlich betreut. Über den Beginn dieses Tätigkeitsfeldes wurde in Kammer aktuell 3/2004 (S. 21) und 4/2004 (S. 23) berichtet.

In Kammer aktuell 2/2005 (S. 22) informierten wir über die Auswertung des Unterrichts für den ersten Referendarjahrgang nach neuem Recht, der im November 2003 eingestellt worden war und ein Jahr später die Anwaltsstation begann. Die Evaluation zeigte das Interesse an den angebotenen Themen. Kritische Anmerkungen gab es allerdings zur Verteilung der Unterrichtseinheiten in der Anwaltsstation. Darauf reagierte die Rechtsanwaltskammer durch eine Umstrukturierung, die nach einer Übergangsphase für den Einstellungsjahrgang November 2004 in dessen Anwaltsstation im November 2005 wirksam wurde.

An dem geänderten Aufbau kann festgehalten werden.

Der Anwaltskurs I zu Beginn der Anwaltsstation besteht aus Veranstaltungen, die einen materiell-rechtlichen Bezug zu Themen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung haben (ZPO, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht, Familien-/Erbrecht, Arbeitsrecht, Zwangsvollstreckung) und / oder die für die Tätigkeit in der Ausbildungskanzlei vom allgemeiner Bedeutung sind (insbes. Vergütungsrecht).

Der Anwaltskurs II findet nach dem schriftlichen Examen statt. Seine Themen sind eher für die mündliche Prüfung und für den Berufseinstieg von allgemeinem Interesse (Berufsrecht, Betriebswirtschaftliche und steuerliche Aspekte, Methodik/Stil/Mediation, Insolvenzrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit).

Seit Einführung der reformierten Anwaltsstation werden die einzelnen Unterrichtseinheiten evaluiert. Die Referen-

dare werden im Anschluss an jedes Unterrichtsfach um ihre Meinung gebeten – eine Praxis, die weiter fortgeführt wird. Damit soll die Resonanz der Dozenten bei den Referendargruppen festgestellt werden, damit auf eintretende Entwicklungen reagiert werden kann. Einzelgespräche mit den Referendaren und mit den Dozenten runden das Bild ab. Mittlerweile werden zu diesem Zweck auch die Dozenten gebeten, ihrerseits ihre Referendargruppen zu bewerten.

Bisher waren 69 Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreter anderer Berufsgruppen als Dozenten tätig. Die Bewertung der einzelnen Dozenten – und damit auch der Unterrichtsqualität - ergibt insgesamt ein positives Bild. Die ganz überwiegende Zahl wird von den Referendaren als fachlich kompetent angesehen. Auch die didaktischen Elemente entwickeln sich positiv fort.

Zwar gibt es auch Bewertungen von Dozenten, die für sich allein gesehen, nicht zufrieden stellen. Dies liegt aber in der Natur der Sache. Denn nicht jede Kollegin bzw. jeder Kollege findet zu jedem Termin den richtigen Zugang zu den didaktischen Erfordernissen, die auch von Referendargruppe zu Referendargruppe unterschiedlich sein können. Hierzu werden Gespräche geführt. Wiederholten sich allerdings in größerem Umfang kritische Äußerungen der Referendare, wurde in der Vergangenheit auch die Zusammenarbeit mit einzelnen Dozenten beendet.

Die Rechtsanwaltskammer ist derzeit in Kooperation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz, dem Oberlandesgericht Dresden und dem Regierungspräsidium Dresden an der Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift für die Ausbildung der Rechtsreferendare im Ausbildungsdienst mit beteiligt. Neben textlichen Veränderungen werden in die neue Verwaltungsvorschrift sog. „Stoffpläne“ für die Lehrveranstaltungen der einzelnen Ausbildungsstationen aufgenommen, die als Leitlinie und Orientierungshilfe für Referendare und Dozenten bzw. Ausbildungs- und Arbeitsgemeinschaftsleiter dienen sollen. Mit den Stoffplänen soll auch erreicht werden, Überschneidungen im Unterrichtsstoff zwischen den einzelnen Ausbildungsstationen zu vermeiden.

Für die Anwaltsstation wurden zu den Unterrichtsfächern in Abstimmung mit den einzelnen Leitern der Fachgruppen entsprechende Vorarbeiten geleistet.

Insgesamt kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt festgehalten werden, dass der Beitrag der sächsischen Anwaltschaft zur Referendarausbildung auf einem guten Weg ist. Die Erfahrungen der vergangenen Anwaltskurse fließen in die einzelnen Unterrichtseinheiten ein und führen zu einer stetigen Verbesserung des Unterrichts.

Den Dozentinnen und Dozenten gebührt für ihren Einsatz ein besonderer Dank.

*Rechtsanwalt Markus Merbecks
Vizepräsident RAK Sachsen*

I Reform des Studiums der Rechtswissenschaften

Im Zuge des Bologna-Prozesses ist auch das Jura-Studium im Blickfeld einer möglichen Reform.

Zur Erinnerung: Am 19. Juni 1999 unterzeichneten die Bildungsminister aus 29 europäischen Ländern in Bologna eine Erklärung zur Förderung von Mobilität, internationaler Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungsfähigkeit im Hochschulwesen.

Um diese Ziele zu erreichen, soll ein zweistufiges System aufeinander aufbauender Studienabschlüsse eingerichtet werden, der Bachelor und der Master.

Noch im Herbst vergangenen Jahr bestand auf der Konferenz der Landesjustizministerinnen und -minister (JuMiKo) Übereinstimmung, dass der Bachelor-Master-Studiengang für die Rechtswissenschaften nicht eingeführt werden sollte. Zunächst sollte bis zum Jahr 2008 die Reform der Juristenausbildung aus dem Jahr 2002 evaluiert werden.

Am 15.09.2006 hielt die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Roswitha Müller-Piepenkötter, anlässlich der 109. Hauptversammlung der BRAK einen Vortrag mit Schwerpunkt auf der möglichen Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen im rechtswissenschaftlichen Studium (der Wortlaut der Rede findet sich auf dem NRW-Justizportal unter www.justiz.nrw.de/Presse/reden/15_09_06).

Zunächst wies die Ministerin auf die „Eckpfeiler“ der deutschen Juristenausbildung hin, an der der Gesetzgeber im Jahr 2002 festgehalten hatte:

die Zweistufigkeit, bestehend aus Studium und Referendariat,

die Einheitlichkeit der Berufsqualifikation für alle reglementierten juristischen Berufe und

die beiden staatlichen Prüfungen zur Gewährleistung der hohen Qualität der Ausbildung.

Im Hinblick auf die damalige und auch derzeit bestehende schwierige Arbeitsmarktsituation durch die hohe Zahl ausgebildeter Juristen und die zwangsläufige Wahl des Anwaltsberufes durch viele Absolventen seien die anwaltlichen rechtsberatenden Ausbildungsinhalte deutlich verstärkt worden. Der Bologna-Prozess sei 2002 allerdings unberücksichtigt geblieben.

Im Hinblick auf den wachsenden hochschulpolitischen Druck aus Europa, der sich durch die fortschreitende Umsetzung des Bologna-Prozesses auf die deutschen Hochschulen entwickelt, warf sie die Frage auf, wie lange die juristische Ausbildung klassischer Prägung beibehalten werden könne. Solange man in einer totalen Abwehrhaltung verharre, könne kein Einfluss auf die Gestaltung des Bologna-Prozesses und seine innerdeutsche Umsetzung genommen werden.

Zu beachten sei, dass in einem zusammenwachsenden Europa durch vergleichbare Studienabschlüsse und kompatible Studienstrukturen im juristischen Studium die Möglichkeiten verbessert würden, ausländisches Recht im Ausland aus eigener Anschauung zu erlernen und zu verstehen.

Die Ministerin ging im Verlauf ihrer Rede auf zwei wesentliche Kritikpunkte gegen die Einführung des Bachelor- und Masterstudienganges für Juristen ein: die befürchteten Qualitätseinbußen und die Frage des fehlenden Bedarfs von Bachelors auf dem Arbeitsmarkt.

Gegen die generelle Hypothese des Qualitätsverlustes durch mangelnde Wissenschaftlichkeit wandte sie sich mit dem Hinweis, dass sich die Studiendauer von derzeit vier Jahren (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG) auf fünf Jahre erhöhe. Die Ministerin betonte, dass mit ihr eine qualitative Verschlechterung der juristischen Ausbildung nicht zu machen sei.

Auch dem Argument des fehlenden Bedarfs von Bachelor-Absolventen auf dem Arbeitsmarkt trat sie entgegen. Der Bachelor sei zwar „unfertig“, aber gleichwohl arbeitsmarktfähig, weil er das „Lernen gelernt habe“. Der Abschluss sei als ein arbeitsteiliges Angebot der Hochschulen an den Arbeitsmarkt zu verstehen mit dem Ziel, die Berufsfähigkeit durch „Training-on-the-job“ herbeizuführen. Das von der Ministerin bevorzugte Konzept sieht zunächst ein dreijähriges Studium vor. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für besuchte Veranstaltungen oder erbrachte Leistungen (Module) sog. credit-points vergeben werden. Studenten, die zumindest 180 credit-points erreichen, schließen das erste Studium mit dem akademischen Grad des Bachelor ab.

Diejenigen, die die juristische Ausbildung fortsetzen wollen und können (die Ministerin nannte eine Größenordnung von 40%; die restlichen 60% treten direkt in den Arbeitsmarkt), haben die Möglichkeit, einen vertiefenden juristischen Studiengang anzuschließen. Ergänzend sei vermerkt, dass innerhalb von zwei weiteren Jahren eine Schwerpunktausbildung mit Vorlesungen im Kernbereich, Wahlbereich sowie mit einem Seminar angedacht ist. Auch in diesem Studiengang werden credit-points vergeben. Bei Erreichen von zumindest 120 credit-points und erfolgreicher Fertigung einer wissenschaftlichen Arbeit erhält der Student den akademischen Grad des Master.

Wer die reglementierten klassischen juristischen Berufe anstrebt, muss sich nachfolgend einer staatlichen Prüfung unterziehen und anschließend den Referendardienst ableisten.

Der alternativen Überlegung, die Dauer des Bachelor-Studiums auf vier Jahre zu erweitern und das Master-Studium auf ein Jahr zu reduzieren, erteilte die Ministerin eine Absage. Damit ähnele die Bachelor-Studium zu sehr dem bisherigen Studium. Auch würde dies Forderungen forcieren, den Rechtsberatungsmarkt für Bachelor-Juristen zu öffnen, eine Folge, die die Ministerin ablehnt.

Im Nachgang zur BRAK-Hauptversammlung im September hat sich der Ausschuss „Reform der Juristenausbildung“ bei der Bundesrechtsanwaltskammer in seiner Sitzung vom 07.11.2006 mit dem 3:2+Staatsprüfung-Modell be-

schäftigt, um insbesondere auch die Präsidentenkonferenz der BRAK im November vorzubereiten.

Der Autor sieht ebenso wie der Ausschuss das von der nordrhein-westfälischen Justizministerin die Umsetzung des Bologna-Prozesses durch das vorgeschlagene Modell als gangbare Alternative zur derzeitigen universitären Ausbildung an. Entscheidend ist allerdings, dass eine Verringerung der Ausbildungsqualität unbedingt verhindert wird und, dass der Einheitsjurist erhalten bleibt. Zu begrüßen wäre auch, wenn anwaltspezifische Lehrinhalte über das bisherige Maß hinaus im Masterstudium vermittelt werden. Auch die Ministerin äußerte in ihrer Rede, dass

sie sich praktische Bestandteile im Masterstudium zusätzlich zu den bereits vorhandenen praktischen Studienzeiten vorstellen könne.

Dagegen ist die sog. „Spartenausbildung“, also die Abkehr vom „Einheitsjuristen“ (vgl. auch den Entwurf eines Bundesrechtsanwaltsausbildungsgesetzes auf der Homepage des DAV), nach dem I. Examen kein geeigneter Lösungsvorschlag für die unbestreitbar existierenden Herausforderungen der künftigen Juristenausbildung.

*Rechtsanwalt Markus Merbecks
Vizepräsident RAK Sachsen*

Ergebnisse der Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten - Herbst 2006

Prüflinge insgesamt: 35

nicht bestanden: 14 (40,0 %)

nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 13

nach mündlicher Prüfung nicht bestanden: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	4	8	17	6	4,71
Rechnungswesen	1	1	8	15	7	3	4,00
Fachbezogene Informationsverarbeitung	0	0	11	17	6	1	3,91
Zivilprozessrecht	0	0	7	21	7	0	4,00
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	4	16	15	0	0	3,31
Mündliche Prüfung	1	1	8	10	2	0	3,50
Gesamtergebnis	2	6	54	86	39	10	3,85

Fortbildungsprüfung: „Geprüfte Rechtsfachwirtin“/ „Geprüfter Rechtsfachwirt“ 2007

Terminänderung: Die Termine für die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss Leipzig ändern sich wie folgt:

Donnerstag, 12.04.2007

Freitag, 13.04.2007

Freitag, 27.04.2007

Die Termine vor den Prüfungsausschüssen Dresden und Chemnitz bleiben bestehen (13./14.04.2007; 20./21.04.2007).

Prüfungsinhalte (Handlungsbereich im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht)

Ab dem Jahr 2007 wird die Prüfung im Handlungsbereich Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht ausschließlich auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abgenommen. Die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung ist nicht mehr Bestandteil der Prüfung.

Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten 2007

Folgende Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten 2007 werden von kompetenten Bildungsträgern in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen angeboten:

Berufsschule Leipzig

Ort: IAW-Institut, Querstraße 18, 04103 Leipzig

Veranstalter: IAW Leipzig GmbH, Tel.: 0341 / 8629209, Fax: 0341/8780303

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
14.04.2007	08:00 – 14:00 Uhr	Herr Dr. Rüdiger Heinemann (freiberuflicher Mitarbeiter)	Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
21.04.2007	08:00 – 14:00 Uhr	Frau Uta Zesch (Bürovorsteherin)	Rechtsanwaltsgebührenrecht
28.04.2007	08:00 – 11:00 Uhr	Herr Richter Peter Thieme (Richter am LG Leipzig)	Zivilprozessrecht
28.04.2007	11:15 – 14:00 Uhr	Frau Uta Zesch (Bürovorsteherin)	Zwangsvollstreckung
05.05.2007	08:00 – 14:00 Uhr	Herr Holger Richter (freiberuflicher Mitarbeiter)	Rechnungswesen

Berufsschule Chemnitz

Ort: EUROPARK Chemnitz, Schulstraße 38, 09125 Chemnitz

Veranstalter: LES GmbH, Hellerstraße 43, 01109 Dresden, Tel. 0177/5886716

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
28.04.2007	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Dr. Rüdiger Heinemann (freiberuflicher Mitarbeiter)	Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
05.05.2007	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Pape (LES GmbH)	Zivilprozessrecht
12.05.2007	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Holger Richter (freiberuflicher Mitarbeiter)	Rechnungswesen
19.05.2007	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Pape (LES GmbH)	Kosten- und Gebührenrecht

Berufsschulen Dresden und Görlitz

Ort: WAD Kaufmännisches Aus- und Fortbildungszentrum, Blasewitzer Str. 82, 01307 Dresden

Veranstalter: WAD Kaufmännisches Aus- und Fortbildungszentrum, Tel. 0351/4667888

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
21.04.2007	08:00 – 15:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Kunz	Zivilprozessrecht
28.04.2007	08:00 – 11:00 Uhr	Frau Dr. Michel	Wirtschafts- und Sozialkunde
28.04.2007	11:30 – 15:00 Uhr	Frau Rechtsanwältin Müller	Recht
05.05.2007	08:00 – 15:00 Uhr	Frau Dr. Michel	Rechnungswesen
12.05.2007	08:00 – 15:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Wahn	Kosten- und Gebührenrecht

Gemäß § 3 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31.03.2006, beträgt die Gebühr je Repetitorium 15,00 €.

Ausbilden, aber wie? – Erfolgreicher Start der Ausbilderseminare

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstaltete im September und Oktober dieses Jahres erstmalig drei Seminare für angehende Ausbilder von Rechtsanwaltsfachangestellten und für alle an Ausbildungsfragen Interessierten. 35 junge Kolleginnen und Kollegen nahmen das Angebot dankbar an. Frau Vornweg, Bürovorsteherin in der Dresdner Anwaltskanzlei PKL und langjährige, erfahrene Ausbilderin, gab zahlreiche wertvolle Tipps und Ratschläge. Auch Rechtsanwaltsfachangestellte, die in ihrer Kanzlei die Ausbildung betreuen, profitierten von der lebendigen

Darstellung durch Frau Vornweg. Sie berichtete mit Begeisterung von ihren Erfolgen, aber auch von gelegentlichen Rückschlägen und erklärte zugleich, wie mögliche Fehler vermeidbar sind. Sie vermochte es, ihre Freude an der Ausbildung an die Kolleginnen und Kollegen weiterzuvermitteln und trug dazu bei, Berührungspunkte mancher Rechtsanwältinnen mit dem Thema Ausbildung zu beseitigen. Unser Dank gilt Frau Vornweg für ihre ehrenamtliche Mitarbeit und für ihr uneigennütziges Engagement. *Lesen Sie mehr in den beiden folgenden Erfahrungsberichten.*

Veranstaltung „Ausbilder für Ausbilder“

Am 9. September 2006 fand in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen die Veranstaltung „Ausbilder für Ausbilder“ statt. Frau Vornweg, Bürovorsteherin in der Kanzlei PKL, Dresden, und Herr Rechtsanwalt Tobias Grund, Ausbildungsplatzentwickler der Rechtsanwaltskammer Sachsen, standen mit ihren Erfahrungen und praktischen Tipps zur Ausbildung für Fragen zur Verfügung. Ich fand die Veranstaltung sehr hilfreich für die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten in unserer Kanzlei. Die Referenten gaben Tipps zum Ausbildungsablauf, über die Vorgehensweise bei der Vermittlung wesentlicher Lerninhalte, die notwendige Verknüpfung zwischen Unterrichtsstoff und Anwendung in der Kanzlei und vieles mehr. Frau Vornweg aus einer Kanzlei mit mehreren

Auszubildenden pro Jahrgang gab einen interessanten Einblick, welche Anforderungen man mit fortschreitender Ausbildung an eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) stellen sollte. Frau Vornweg und Herr Grund standen uns auch nach Ende der Veranstaltung für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Zur Unterstützung der Vermittlung von Ausbildungsverhältnissen bietet die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage (www.rak-sachsen.de) einen Stellenpool an.

*Jeannette Nehls
Rechtsanwaltsfachangestellte
Abend & Hausö Rechtsanwältinnen, Dresden*

Chancen und Risiken der Ausbildung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstaltete am 27.10.2006 im Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig GmbH, Querstr. 18 in Leipzig eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Ausbilder für Ausbilder“.

Trotz der Terminierung auf einen Freitagnachmittag waren ca. 12 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwaltsfachangestellte erschienen. Die Einladung hatte allem Anschein nach bei den Interessenten Irritationen hervorgerufen. Daher waren nicht nur, wie ursprünglich von der Rechtsanwaltskammer angedacht, Rechtsanwälte sondern auch Rechtsanwaltsfachangestellte anwesend.

Nach einer kurzen Einführung durch Herrn Rechtsanwalt Tobias Grund, welcher als Ausbildungsplatzentwickler bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen fungiert, wurden neben der viel diskutierten Frage „Warum soll ich meine wertvolle Zeit mit der Ausbildung anderer verbringen?“

die Voraussetzungen der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sowie deren Nutzen, Chancen aber auch Risiken kritisch erläutert. Neben der Chance, einen Mitarbeiter frühzeitig an den Bedürfnissen der eigenen Kanzlei ausgerichtet auszubilden, steht das Risiko eines langen Vertragsverhältnisses: Schließlich ist ein Auszubildender nach § 22 BBiG nach Ablauf der maximal 4-monatigen Probezeit praktisch unkündbar. Deshalb sollte jeder, der sich mit dem Gedanken der Ausbildung trägt, die Bewerber im Vorfeld gründlich auf Stärken und Schwächen prüfen sowie - nach Abschluss des Ausbildungsvertrages - die beiderseitige Probezeit zum intensiven Kennenlernen auch effektiv nutzen. Ansonsten können 3 Jahre Berufsausbildung für beide Seiten eine große Herausforderung werden.

Die gleichzeitige Anwesenheit von Rechtsanwälten und Fachangestellten gestaltete die Diskussion im Laufe der Veranstaltung sehr lebendig; ein Erfahrungsaustausch zwischen beiden Seiten kam zustande. So hatte beispielsweise

eine Kollegin, in deren Kanzlei schon mehrfach Rechtsanwaltsfachangestellte ausgebildet wurden, folgende Erfahrung machen dürfen: Die Auszubildende, nunmehr bereits im dritten Lehrjahr, begegnete der Aufgabe der Erstellung einer Gebührenrechnung im Verwaltungsverfahren mit Ausflüchten wie: „Ich weiß nicht, wie das geht. Das hatten wir in der Schule noch nicht.“ Auf solches Verhalten wussten nicht nur die anwesenden Fachangestellten eine passende Antwort, sondern auch Frau Miriam Vornweg, Bürovorsteherin einer etablierten Dresdner Kanzlei, welche im Rahmen der Veranstaltung über ihre - zumeist positiven - Erfahrungen mit jungen Auszubildenden berichtete. Bei Frau Vornweg gewinnt man den Eindruck, dass ihr die Arbeit mit und an den Auszubildenden viel Freude bereitet. Sie schlägt vor, problematischem Verhalten von Auszubildenden mit viel Engagement, Interesse und Geduld sowie notwendiger Strenge und Motivation zu begegnen. Für die Phase der Auswahl der Auszubildenden aus der großen Zahl der Bewerber schlägt sie neben den bekannten und bewährten Tests in logischem Denken, Orthographie und Mathematik ein Probearbeiten vor, um nicht nur die theoretischen Fähigkeiten der Bewerber, sondern auch deren Umgang mit den praktischen Aufgaben der Kanzlei sowie die notwendige Einsatzbereitschaft einschätzen zu können.

Das Seminar war jedoch nicht nur mit Erfahrungen Einzelner angereichert. Natürlich wurde auch der theoretische

Ablauf einer Ausbildung vorgestellt: die Richtlinie zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten in Sachsen, die Verordnung über die Berufsausbildung sowie der Lehrplan mit berufsspezifischen Hinweisen zur Umsetzung für die Berufsschule geben hier einen rechtlichen Rahmen. Anhand dieser Materialien kann der interessierte Ausbilder, wenn er sich die Zeit denn nehmen will, erkennen, welchen Ausbildungsstand sein Zögling zum jeweiligen Zeitpunkt haben sollte. Weitergehende Informationen bietet die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Website. Gerne beantworten auch Frau Rechtsanwältin Jana Frommhold, Ausbildungsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Sachsen, sowie Herr Rechtsanwalt Tobias Grund offene Fragen. Hinsichtlich bestehender Fördermöglichkeiten kann man sich auch im Internet unter www.esf-in-sachsen.de informieren.

Ich habe diese Veranstaltung als sehr informativ empfunden, insbesondere deshalb, weil ich noch nie einen Auszubildenden in Eigenregie betreut habe. Das Seminar erleichtert es mir, einzuschätzen, ob und ggf. wie sich ein solches Projekt realisieren lässt. In jedem Fall lohnt sich die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten, da - wie viele Rechtsanwälte bereits bei außerplanmäßigem Ausfall der Angestellten leidvoll erfahren durften - ihre Unterstützung im Anwaltalltag unverzichtbar ist.

Rechtsanwältin Annett Albrecht, Leipzig

■ Mitteilung des RENO Sachsen e.V.

Auch 2007 bereiten wir Ihre Auszubildenden optimal auf die schriftliche und mündliche Prüfung vor. Schauen Sie doch einfach ab Januar 2007 auf unserer homepage www.reno-sachsen.de rein. Auch für Ihre Mitarbeiter bieten wir interessante Seminare zu guten Preisen an sowie kostenlose Stammtische.

*Rita Ziesche
Präsidentin RENO Sachsen e.V.
e-mail: kontakt@reno-sachsen.de*

**Lösungen für Fallbroschüre 2006/2007
ab sofort unter:**

www.rak-sachsen.de

■ Aufstiegsfortbildung zum Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Die Aufstiegsfortbildung wird von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- IAW – Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig GmbH, Querstraße 18, 04103 Leipzig, Ansprechpartnerin: Frau Enders, Tel.: 0341/8629209, Fax: 0341/8780303, e-mail: info@iaw-leipzig.de
Beginn der Maßnahme: 28. April 2007 in Leipzig
- opinio - Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation GdB, Enderstraße 59, 01277 Dresden, Ansprechpartner: Herr Wolf, Tel: 0351/2502891, Fax: 0351/2506029, e-mail: info@opinio-Bildung.de
Beginn der Maßnahme: 27. Januar 2007 in Dresden
- opinio - Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation GdB, Neefestraße 147, 09116 Chemnitz, Ansprechpartner: Herr Wolf, Tel. 0371/8000085, Fax: 0371/8000084, e-mail: info@opinio-Bildung.de
Beginn der Maßnahme: 5. März 2007 in Chemnitz

I Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

„Der Anwalt als Unternehmer“ (Kurs-Nr.: 30701)

Datum: Donnerstag, 25.01.2007, von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in: Michael Germ, Kanzleiberater, Duisburg
Teilnahmegebühr: 30,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

Die drei Säulen des professionellen Kanzleimanagements

1. Optimierung der Geschäftsprozesse

Eine grundlegende Prozessplanung in Verbindung mit einer offenen Standardisierung lässt dem Anwalt in seiner juristischen Kompetenz und Qualität genügend Freiraum, um seine persönlichen Stärken einzubringen. Gleichzeitig erhält er die notwendige Ablaufsicherheit und kann sich auf das Wesentliche seiner Tätigkeit konzentrieren.

2. Das Einmal-mal-eins des Deckungsbeitrags

Am 01.07.2006 ist gesetzliche Regelung für die Vergütung der Beratungstätigkeit gefallen. Damit

Sie Ihr Zielhonorar nicht schätzen müssen, ist die Planung und Überwachung des Jahresergebnisses und die damit verbundene Budgetierung der Kosten und Bezifferung der Umsatzerwartung erforderlich. Ein effektives Controlling mit kurzfristigen und gezielten Reaktionsmöglichkeiten ist die Folge.

3. Wären Sie gern Mandant in Ihrer Kanzlei?

Ohne wenn und aber muss sich der Anwalt der subjektiven Meinung seiner Mandanten stellen und dabei das Ziel verfolgen, Kundenzufriedenheit zu erzeugen. Kundenzufriedenheit ist die Basis aller Mandate.

Anmeldefrist: 08.01.2007

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt. Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung. Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.

Bitte benutzen Sie für die Anmeldung zu den vorgenannten Seminaren die beiliegenden Anmeldeformulare!

I Seminar „Effektive Unfallbearbeitung“ – ein kurzes Resümee

Am 08.09.2006 fand in der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden das Seminar „Effektive Unfallbearbeitung“ statt.

Aufgrund der vorgestellten Seminarinhalte war ich besonders neugierig darauf, wie man ein Mandat effektiv von der Aufnahme bis zur Klage handhaben kann. Und da ich mich noch zu den jungen Rechtsanwältinnen zähle, meldete ich mich an.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde stand fest, dass mehr Anwälte anwesend waren, als der Dozent, Rechtsanwalt Jan Weidemann, erwartet hatte, trotz der Einschränkung, dass sich das Seminar vorwiegend an Rechtsanwaltsfachangestellte richtet und nur bedingt auch an junge Anwälte.

Meine Erwartungen wurden nicht enttäuscht. Neben vielen Informationen zu materiellen und immateriellen Schäden wurde die von mir erhoffte „Anleitung“ zur effektiven Mandatsbearbeitung sehr umfangreich dargestellt.

Im Verlauf des Seminars kamen viele Fragen auf, die diskutiert wurden. So konnte jeder der Teilnehmer auch noch aus dem Erfahrungsschatz der anderen etwas mitnehmen. Und wie es der Zufall so will, konnte ich sofort am nächsten Tag das gerade erworbene Wissen zur vollsten Zufriedenheit der Mandanten anwenden. Was will man mehr.

Fazit: Ein Seminar nicht nur für Rechtsanwaltsfachangestellte und junge Anwältinnen und Anwälte.

Rechtsanwältin Yvette Gusinda

Seminar des Sächsischen Anwaltverein Chemnitz e.V.

„Unterhaltsreform sowie verwandte Bereiche“

Referent: Helmut Borth, Präsident AG Stuttgart
Termin: 21.04.2007, 9-17 Uhr
Ort: Hotel Chemnitzer Hof, Chemnitz
Teilnehmergebühr: 95,00 € für Mitglieder des SAV Chemnitz
160,00 für alle andere Teilnehmer (In der Gebühr sind Imbiss, Mittagessen und Tagungsgetränke enthalten)

Anmeldung: Sächsischer Anwaltverein Chemnitz e.V.,
Waisenstr. 13, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371-6949724,
info@anwaltverein-chemnitz.de

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. Regionalgruppe Dresden lädt ein:

Donnerstag, 25. I. 2007

„Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“

Die Veranstaltung findet um 19.00 Uhr in Dresden statt.
Der genaue Veranstaltungsort wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Donnerstag, 29.3. 2007

„Aktuelles zum Unterhaltsrecht“

Referentin: Frau Maciejewski,
Richterin am OLG Dresden

Die Veranstaltung findet um 19.00 Uhr in Dresden statt.
Der genaue Veranstaltungsort wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Anfragen richten Sie bitte an: DJB, Regionalgruppe Dresden, Rechtsanwältin Ines Kilian, Königsbrücker Straße 59, 01099 Dresden, Tel. 0351 839 45 0, Fax 0351 839 45 45, E-Mail: kilian@elbs-manthey.de

Die Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V. lädt ein:

Mittwoch, 31. I. 2007

„Neujahrsempfang beim 5. Strafsenat des BGH“

Die Veranstaltung findet um 18.00 Uhr in der Karl-Heine-Str. 12 in 04229 Leipzig statt. Um eine entsprechende Planung zu ermöglichen, wird um schriftliche Anmeldung unter der Faxnummer 0351 839 45 45 bis zum 26.1.2007 gebeten.

Mittwoch, 28. 2. 2007

„Aktuelles zur Pflichtverteidigung“

Referentin: Ines Kilian,
Fachanwältin für Strafrecht, Dresden

Die Veranstaltung findet um 19.30 Uhr im Schillergarten, Schillerplatz 9, 01309 Dresden statt.

Mittwoch, 28.3.2007

„Strafvereitelung durch Strafverteidiger“

Referent: Michael Stephan,
Fachanwalt für Strafrecht, Dresden

Die Veranstaltung findet um 19.30 Uhr im Schillergarten, Schillerplatz 9, 01309 Dresden statt.

Anfragen richten Sie bitte an: Strafverteidiger Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V. , Rechtsanwältin Ines Kilian, Königsbrücker Straße 59, 01099 Dresden, Tel. 0351 839 45 0, Fax 0351 839 45 45, E-Mail: kilian@elbs-manthey.de
www.strafverteidiger-sachsen.de

I Neuzulassungen

RA-in		Asbach	Petra	04207	Leipzig	
RA-in		Didt	Josephine	01097	Dresden	BSK Rechtsanwälte
RA	Dr.	Dringenberg	Volker	09112	Chemnitz	
RA-in		Dzengel	Ulrike	04838	Jesewitz	
RA		Fischer	Detlef	04442	Zwenkau	Werner & Krüger
RA		Gabriel	Thomas	04103	Leipzig	
RA-in		Gehrke	Yvonne	04109	Leipzig	
RA-in		Göcke	Sandra	04105	Leipzig	
RA		Großmann	Stefan	01069	Dresden	Rincke & Rübartsch
RA-in		Gruner	Susanne	01917	Kamenz	
RA		Haertel	Patrick	09456	Annaberg-Buchholz	
RA-in		Huth	Regina	01796	Pirna	
RA		Jährling	Volker	04107	Leipzig	
RA		Kasiske	Peter	08056	Zwickau	
RA-in		Kellner-Lorenz	Heike	04416	Markkleeberg	
RA		Kinder	Michael	04808	Wurzen	
RA		Klewe	Thomas	04808	Wurzen	
RA-in		Kockel	Sandra	01307	Dresden	
RA		Krauß	Alexander	09112	Chemnitz	Bachmann Krauß & Kollegen
RA		Kresser	Daniel	01099	Dresden	Nörr Stiefenhofer & Lutz
RA		Kuhlmann	Axel	01069	Dresden	
RA		Lachmann	Marko	01097	Dresden	Kübler GbR Dresden
RA-in		Ladwig	Christiane Elisabeth	09123	Chemnitz	
RA		Latta	Marcus	04177	Leipzig	
RA		Liva	Andreas	04107	Leipzig	
RA-in		Löffler	Alexandra	01099	Dresden	
RA		Lühr	Christian	08289	Schneeberg	
RA-in	LL.M.	Merkel	Anja	01099	Dresden	Merkel & Dorschner
RA	LL.M.	Nagel	Markus	04109	Leipzig	Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
RA-in		Naumann	Jana	04109	Leipzig	esb Buck Rechtsanwälte
RA		Nitsche	Markus	01900	Großröhrsdorf	
RA		Opel	Michael	09112	Chemnitz	Förster & Saage
RA		Pfeffer	Axel	01127	Dresden	
RA		Polenz	Sven	09112	Chemnitz	Sittig Schertgens Koch
RA-in		Schiller	Kristin	01129	Dresden	Kanzlei Malke
RA		Schlegeit	Tino	01219	Dresden	HWW Wienberg Wilhelm
RA		Schlegel	Kristian	04277	Leipzig	
RA		Schmelzer	Johannes	01169	Dresden	
RA-in		Schmidt	Marita	04288	Leipzig	
RA-in		Schmidt	Nina	01307	Dresden	Dr. Broll Schmitt Kaufmann & Partner
RA-in		Schmidt	Ulrike	04275	Leipzig	Rechtsanwaltskanzlei Lehmann
RA-in		Scholz	Monika	04275	Leipzig	
RA-in		Schubert	Kristin	04105	Leipzig	
RA		Schülke	Clemens	04277	Leipzig	
RA		Schulze	Michael	04277	Leipzig	
RA		Schwäbe	Alexander	01328	Dresden	
RA	LL.M.	Seidel	Marco	09113	Chemnitz	Handschumacher & Merbecks
RA		van Heiden	Daniel	08209	Auerbach	
RA		von Reinersdorff	Martin	01465	Langebrück	
RA	Dr.	Waßmann	Horst	09573	Augustusburg	
RA-in		Weiß	Corny	08468	Reichenbach	
RA		Werrmann	Michael	09112	Chemnitz	Nerger-Baumgart & Kollegen
RA		Westphal	Kay	01326	Dresden	

RA-in		Westphalen	Jenny	04105	Leipzig	Westpfahl & Spilker
RA-in		Widera	Elena	04317	Leipzig	Aderhold v. Dalwigk Knüppel Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH Zweigniederlassung Leipzig
RA		Wiecha	Ronny	04109	Leipzig	Bischoff Gussner & Petersen Schmidkonz
RA		Wiegleb	Steffen	08060	Zwickau	Gründig & Müller
RA-in		Zschörnig	Alexandra	01307	Dresden	Dr. Broll Schmitt Kaufmann & Partner
RB	Dr.	Späth	Eduard	08527	Plauen	
GmbH		Eßbach,Krebs,Dr. Eschberger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH		04299	Leipzig	
GmbH		Dietmar Radke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH		09669	Frankenberg	

Neue Fachanwälte

Verkehrsrecht						
RA		Albrecht	Bert	Freital		Kirchner & Albrecht
RA		Bruns	Reiner	Chemnitz		Lipp & Bruns
RA		Körner	Thomas	Plauen		Körner Klehm & Greim
RA		Kretschmer	Andreas	Leipzig		Anwaltskanzlei Bach
RA		Kucklick	Klaus	Dresden		Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner
Sozialrecht						
RAin		Dahm	Nicole	Görlitz		Meffert Dobsflaff Wirtz
RAin		Höpfner	Susanne	Leipzig		
RAin		von Heereman	Barbara	Dresden		
RAin		Walter	Markus	Bad Lausick		
Steuerrecht						
RA		Dietz	Michael	Chemnitz		
RA		Gollmar	Heinz-Dieter	Chemnitz		Gollmar Lütke Schindler
RA		Hohnstädter	Arndt	Grimma		Hohnstädter & Thomas
RA		Ponzer	Alfred	Dresden		
RA		Zerche	Thomas	Leipzig		Stapper & Korn
Arbeitsrecht						
RA		Adam	Martin	Dresden		Dr. Broll Schmitt Kaufmann & Partner
RA		Berger	Andreas	Riesa		Melchior Krüger Berger
RA		Böing	Volker	Plauen		Hacker Böing Hafner Tiemann & Partner
RA		Didschun	Jens	Dresden		Schindele Eisele Gerstner & Kollegen
RA		Große	Hubert	Leipzig		
RA		Pollmächer	Thomas	Riesa		Dr. Broll Schmitt Kaufmann & Partner
RAin		Posner-Wendt	Petra	Plauen		Verleger & Posner-Wendt
Bau- und Architektenrecht						
RA		Häberer	Frank	Leipzig		Franz & Häberer
RA	Dr.	Kau	Wolfgang	Dresden		Kiermeier Haselier Grosse
RAin		Kolb	Birgit	Dresden		HWW Wienberg Wilhelm
RAin	Dr.	Müller	Angela	Leipzig		Müller Albus Karisch
RA		Reihlen	Andreas	Dresden		BSK Rechtsanwälte
RA		Rübartsch	Helge	Dresden		Rinke & Rübartsch
RA		Schulz	Thorsten	Leipzig		Schulz Schwering Kaupert
RA		Suchowsky	Ralf	Dresden		JSM Rechtsanwälte

Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RAin		Gey	Christina	Dresden	CMS Hasche Sigle
RA		Sommerfeld	Daniel	Leipzig	Geys-Lehmann Hellmuth & Kollegen
RA		Wecker	Walter	Dresden	Wecker & Fleckeisen
Insolvenzrecht					
RA		Keller	Thomas	Dresden	PKL Keller Spies Partnerschaft
Medizinrecht					
RA		Brochnow	Jörg	Dresden	Eisenbeis & Reinhardt
RA		Hein	Matthias	Leipzig	Dr. Rehborn & Partner
RA		Hirschmann	Mark	Dresden	Hirschmann & Kollegen
RAin		Kaltofen	Anett	Hainichen	Rechtsanwaltskanzlei Lorenz
RA		Kurz	Gregor	Leipzig	Knoth & Kurz
Verwaltungsrecht					
RA		Götze	Roman	Leipzig	Füßer & Kollegen
RAin		Huster	Mascha	Dresden	Hümmerich & Partner
Familienrecht					
RA		Dehzn	Karsten	Dresden	Dr. Kreuzer & Kollegen
RAin		Ludwig	Dörte	Werdau	Diehl Rechtsanwälte
RA		Schaller	Matthias	Auerbach	Bittmann Schaller & Klopfer
RAin		Wendler	Ulrike	Leipzig	Kanzlei HKL
Erbrecht					
RA	Dr.	Fischer	Wolfgang	Leipzig	Strauch Schuster & Partner GbR

■ Löschungen (Wechsel)

RA	Fuchs	Daniel	04109	Leipzig	Sammler Volhard Bren & Lange
RA-in	Gärtner-Nitsche	Sabina M.	04317	Leipzig	
RA-in	Lütke-meier-Schmitz	Jutta	08141	Reinsdorf	Schmitz
RA-in	Margowski	Tanja Maria	04109	Leipzig	
RA	Ostendorf	Reinhold	01067	Dresden	
RA-in	Wadewitz	Anja	01219	Dresden	Munz Rechtsanwälte
RA-in	Weber	Anja	01109	Dresden	Pfefferle Koch Helberg & Partner
RA-in	Weißleder	Christin	04808	Wurzen	Kanzlei Nussmann
RA	Wolter	Ulrich	04105	Leipzig	

■ Löschungen

RA		Berger	Alexander	04275	Leipzig	
RA-in		Harzbecker	Uta	01723	Wilsdruff	Anwaltskanzlei Jörn Zimmermann
RA		Reibling	Oliver	04107	Leipzig	
RA		Rudolph	Gottfried	02625	Bautzen	
RA-in		Schubert	Sandy	08112	Wilkau-Haßlau	
RA		Schwartenbeck	Alexander	09123	Chemnitz	
RA-in		Sinning-Daeche	Sylvia	01127	Dresden	
RA	Dr.	van Kaldenkerken	Karl-Heinz	01069	Dresden	
RA-in		von Mangoldt	Gabriele	04774	Dahlen	
RA-in		Wacker	Kerstin	09112	Chemnitz	Nerger-Baumgart & Kollegen

Wir trauern um unseren verstorbenen Kollegen

Rechtsanwalt Gerhard Klein

verstorben am 16.11.2006

Kanzlei & Büro

Anwaltskanzlei in Dresden abzugeben. TS: ArbR, ErbR, FamR.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 341/2006, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Einzelanwaltskanzlei in Leipzig, seit 1997 gut eingeführt, mit festem breitgestreutem, erweiterungsfähigem Mandantenstamm mit zahlreichen Mandaten (Schwerpunkte: Miet-, Familien-, Verkehrs-, Ordnungswidrigkeiten- sowie allgemeines Zivilrecht) in bester Lage (Südvorstadt) zu verkaufen. Optimale Kostenstruktur durch bestehende Bürogemeinschaft mit Ausbaumöglichkeit. Bestens geeignet für Einzelanwalt/in und Berufsanfänger/in. Überleitende Mitarbeit bzw. Verbleib in der Bürogemeinschaft ist vorgesehen. Laufende Mandate sollen und können übernommen werden. Qualifizierte Mitarbeiter, umfangreiche Fachliteratur und moderne Büroinfrastruktur vorhanden.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 335/2006, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Sie stehen kurz vor dem wohlverdienten Ruhestand und haben noch keinen Nachfolger für Ihre Kanzlei in Leipzig oder/und Dresden, Sozietät sucht Kanzlei zur Übernahme. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 330/2006, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Anwaltskanzlei oder Mandantenstamm in Sachsen, bevorzugt Leipzig, Dresden bzw. Chemnitz zum Kauf gesucht. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 339/2006, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Nachmieter gesucht für zwei helle Büroräume - inkl. Gemeinschaftsräume ca. 54,40 m² - im Bürocenter Dresdner Friedrichstadt.

Zur gestalteten Innenanlage gelegen. Verkehrsgünstige Anbindung. Nur 10 Minuten Fußweg zum Amtsgericht Dresden. Kaltmiete netto 5,50 €/m², Betriebskostenvorauszahlung netto derzeit 2,50 €/m². Stellplätze in der Tiefgarage können zusätzlich angemietet werden. Kostenlose

**Kanzleiräume
gesucht?**

Büros ca. 100-275m²
-in guten Lagen-
3 - 11 Zimmer
tlw. Parkett, Stuck und Stiltüren
ab 3,- Euro zzgl. NK
0351 - 211 97 54
**F&M Finanzierungs- und
Mietgesellschaft mbH**

Kurzzeitparkplätze in der Nähe vorhanden. Bei Bedarf kann die Büroeinrichtung inkl. Telefon sowie Fax-Kopier-Scanner-Anlage günstig erworben werden.

Tel.: 0351/4845194, Fax: 0351/4845462

Rechtsanwalt sucht zum 01. 02. 2007 eine kleine Büroeinheit (ca. 70 - 80 qm) zu günstigen Konditionen im Zentrum von Leipzig. Gffs. besteht auch Interesse an einer Bürogemeinschaft unter Mitbenutzung vorhandener technischer und personeller Büroausstattung.

Kontakt: 01 74 / 34 18 49 8

Kooperation / Bürogemeinschaften

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht aus Sachsen-Anhalt sucht Partner für überörtliche Sozietät in Leipzig.

Kontaktaufnahme bitte per Email an fachanwalt.sa@freenet.de

Join us now! Wir sind eine junge und dynamische Anwaltssozietät im Raum Dresden mit den Schwerpunkten Steuer-, Vertrags-, und Wirtschaftsrecht und suchen eine mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft als Kooperationspartner. Tel.: 0351/21 8 21 20, Herr Rechtsanwalt Kühne

Sie sind viel unterwegs und können Mandantenanrufe nicht entgegennehmen?

Die Lösung: **advopro TELEFONSERVICE** und Sie sind immer erreichbar!

Infos: www.advopro.de
oder kostenfrei unter 0800 / 238 6776
advopro GmbH, Bergstraße 76, 01069 Dresden

ab 45 €/mtl. zzgl. MwSt

Bürogemeinschaft in Dresden hat noch ein Büro in der Dresdner Innenstadt frei.

Wir würden gern mit einem Kollegen/einer Kollegin zusammenarbeiten, der/die schon einige Jahre Berufserfahrung besitzt und sich auf einzelne Bereiche des Zivil- und/oder Verwaltungsrechts spezialisiert hat. Ein komplett eingerichtetes Sekretariat ist vorhanden und steht zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 338/2006, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Erfahrene Rechtsanwältin mit Schwerpunkten Familienrecht (FA) und Zivilrecht sucht Kollegen/Kollegin (gern auch FA) mit eigenem Mandantenstamm für Bürogemeinschaft in Chemnitz (Mitte).

Rechtsanwältin Gabriele Schreinert, Theaterstraße 48, 09111 Chemnitz, Tel. 0371 3674222, Fax 0371/3674223

Bürogemeinschaft bestehend aus Rechtsanwalt (Familienrecht, Erbrecht, allgem. Zivilrecht, Inkasso) und Rechtsanwalt / Fachanwalt (Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht) suchen Kollegin / Kollegen (möglichst mit eigenem Mandantenstamm) ab sofort zu fairen Konditionen als weitere Ergänzung der bestehenden Bürogemeinschaft für vollständig eingerichtete repräsentative Büroräume in der Chemnitzer Innenstadt (5 gemütliche Gehminuten zum AG /StraNa).

Die technische u. mobiliare Einrichtung der Kanzlei ermöglichen eine sofortige Arbeitsaufnahme - selbstverständlich kann eigene Einrichtung / EDV mitgebracht werden. Nach Absprache kann das vorhandene Sekretariat mit genutzt oder eine eigene Fachkraft mit untergebracht werden - ein weiterer Bildschirmarbeitsplatz ist für diese vorhanden. Eine Ergänzung der bereits vertretenen Rechtsgebiete z. B. durch Bau-, Immobilien-, IT-Recht etc. etc. ist willkommen. Überschneidungen sollten vor allem im Familien- und Erbrecht vermieden werden, sind im Verkehrsstraf- und -zivilrecht jedoch denkbar. Auch Berufsanfängerinnen / Berufsanfänger sind willkommen!

Rechtsanwälte Kohn u. Hösel, Tel. 03 71/ 4 58 41 33

Etablierte Anwaltskanzlei in Leipzig mit qualifiziertem Personalbestand, zentral gelegenen Räumlichkeiten und vollständiger Büroausstattung bietet Rechtsanwältinnen/innen Starthilfe bzw. Chance zur Kostenminimierung durch Erweiterung der bereits bestehenden **Bürogemeinschaft** und Bearbeitung von bestehenden und künftigen Mandaten. Bestehendes Dezeranat kann eigenständig bearbeitet werden.

Rechtsanwalt Rainer Schmidt, Kurt-Eisner-Straße 15, 04275 Leipzig, Tel.: 0341 / 3016247 Fax-Nr.: 0341 / 3016248, e-mail: mail@ra-rschmidt.de

Anwältin (30) mit eigener Kanzlei in Leipzig mit den Schwerpunkten Immobilienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Verkehrsrecht sucht zur erfolgreichen Gründung einer **Bürogemeinschaft** zwecks optimaler Auslastung der Infrastruktur der Kanzlei interessierte Kolleginnen und Kollegen. Interesse besteht auch am Eintritt in eine bestehende Kanzlei.

Kontakt: Tel.: 0341/589510; Mail: ra@anwaltskanzlei-albrecht.de

Rechtsanwalt sucht Kollegen / Kollegin für **Bürogemeinschaft** zu fairen Konditionen in Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt. Die Kanzlei befindet sich in zentraler Lage und ist vollständig eingerichtet und ausgestattet. Die technischen Einrichtungen ermöglichen einen sofortigen Arbeitsbeginn. Ich bin seit 2000 als Rechtsanwalt tätig. Berufsanfänger sind willkommen.

Kontakt: RA Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, mobil: 0174/2040345, E-Mail: SteffenSenger@t-online.de.

Stellenangebote

Volljurist/in für Nebentätigkeit in der Juristenausbildung als Dozent/in Dresden und Leipzig gesucht. Weit überdurchschnittliche Kenntnisse im Zivilrecht erforderlich. Erfahrungen mit Vortragstätigkeiten wünschenswert. Umfang: ein bis zwei mal pro Woche von 17 bis 21 Uhr. Näheres bitte unter 0351/796060 oder email an wagnerc@holzhauser.de

Join our team!

Aufstrebende Kanzlei mit 5 jungen Anwälten in Leipzig sucht für Leipziger Büro hochqualifizierte **Rechtsanwälte** als Neueinsteiger(innen) für eine individuell abgestimmte Zusammenarbeit in einer „Bürogemeinschaft+“. Wir bieten Ihnen professionelles Know how und ein Umfeld, das Sie bei der Umsetzung ihrer eigenen Geschäftsideen und Visionen unterstützt. Unser Angebot ist besonders für „Quereinsteiger“ aus Großkanzleien bzw. junge JuristInnen geeignet, die auf wissenschaftlichem Niveau und dem Arbeitsanspruch der „Großen“ praktizieren wollen, denen aber die für Großsozialitäten typischen Zwänge gerade für junge Kollegen zuwider sind.

Wir sind schwerpunktmäßig im öffentlichen Baurecht und Fachplanungsrecht, sowie im privaten Baurecht, Immobilien- und Wirtschaftsrecht tätig. Synergetische Ergänzungen sind angestrebt.

Eine Kurzbeschreibung unserer Kanzlei finden Sie im neuen Juve-Handbuch und – wenn Sie dann neugierig geworden sind – ausführliche Informationen unter <http://www.fuesser.de>

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zur Verstärkung einer Anwaltskanzlei mit angeschlossener Steuerberatung gesucht.

Es wird mittelfristig eine Partnerschaft zu fairen Konditionen angestrebt. Wie bieten flexible Arbeitszeiten. Zur Zeit überwiegend zivil-, strafrechtlich und steuerrechtlich ausgerichtet.

Ihre Kurzbewerbung bitte an: drmousa@kanzlei-mp.de

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zum Einstieg in meine sozialrechtliche Fachanwaltskanzlei gesucht. Sie sollten über solide Kenntnisse im Sozialrecht, insbesondere im Verfahrensrecht und in den Bereichen SGBVI und VII verfügen und die Fachanwaltschaft im Sozialrecht und einem verwandten Gebiet (MedizinR oder VersicherungsR) anstreben. Perspektivisch ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und die eigenständige Verantwortung für den Kanzleistandort Leipzig vorgesehen.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 334/2006**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater suchen zur Verstärkung unseres Teams im Bereich Leipzig, Dresden, Chemnitz erfahrene **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte**. Wir bitten um Überlassung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 340/2006**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Unsere Rechtsanwalts-gesellschaft sucht ab sofort eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zur Unterstützung unseres Teams im Bereich Arbeits- und Sozialrecht sowie dem allgemeinen Zivilrecht. Wir erwarten eine überdurchschnittliche juristische Qualifikation, Praxisorientierung, Organisationsvermögen und soziale Kompetenz im Umgang mit Kollegen, Mitarbeitern und Mandanten. Gute rhetorische Fähigkeiten sollten Sie in die Lage versetzen, Ihr Fachwissen auch einem größeren Publikum zu vermitteln.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Rechtsanwalts-gesellschaft Stier GmbH, Herrn Rechtsanwalt David Michel, Bautzner Straße 17, 01099 Dresden, info@ra-stier.de

Wir sind eine Spezialkanzlei für Bau- und Architektenrecht sowie Verwaltungsrecht. Zu unseren Mandanten zählen Kommunen, Zweckverbände, Architekten- und Ingenieurbüros. Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir zum 01.10.2006 eine/n junge/n, engagierte/n und teamfähige/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit vertieften Kenntnissen in obigen Rechtsgebieten. Wenn Sie selbständig und eigenverantwortlich in einem jungen Team arbeiten möchten, senden Sie Ihre Bewerbung an: SCHENDERLEIN Rechtsanwälte, Käthe-Kollwitz-Str. 5, 04109 Leipzig oder an info@kanzlei-schenderlein.de

Wir sind ein überregional tätiges mittelständisches Unternehmen und suchen zur Verstärkung unseres Verwaltungsteams eine/n berufserfahrene/n, teamfähige/n und engagierten Mitarbeiter/in. Schwerpunkte der Tätigkeit liegen auf den Gebieten des Vertrags-, Versicherungs- und Rechtswesens. Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und Gerichten sowie Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Mahnwesen, Versicherung und Buchhaltung sind Voraussetzung.

MaxiKraft Kran- und Schwerlastlogistik, Am Pechdamm 1, 04916 Herzberg/OT Zülldorf, Tel. 03536379000, Fax: 035363790099, E-mail: elfi.richter@maxikraft.de

Steuerberatungsgesellschaft in Dresden sucht zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/n junge/n, engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n für Sekretariatsarbeiten und zur Unterstützung unserer Fachabteilungen. Wenn Sie über einige Jahre Berufserfahrung und ein sicheres Auftreten verfügen, selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten gewöhnt sind, sich ebenso durch sehr gute Kenntnisse der Microsoft Office-Programme auszeichnen und sehr gute Deutsch- und Schreibkenntnisse besitzen, dann würden wir uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Zuschriften richten Sie bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 332/2006, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltskanzlei Malke

Wir sind eine moderne und zukunftsorientierte Anwaltskanzlei. Die Schwerpunkte unserer juristischen Tätigkeit liegen im Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Grundstücks- und Immobilienrecht. Für das Ausbildungsjahr 2007/2008 hieron wir einen Ausbildungsplatz zur/zum

Rechtsanwaltsfachangestellten

an. Sie verfügen über einen abgeschlossenen Schulabschluss und haben Freude an der Arbeit, Engagement, gute Umgangsformen und ein freundliches Auftreten runden Ihr Profil ab?

Bei Interesse senden Sie uns bitte Ihre ausgefüllten Bewerbungsunterlagen an

Rechtsanwaltskanzlei Malke, Platanenstraße 9,
01129 Dresden (Tel. 0351 48272-0)

Zwickau - Rechtsanwältin sucht fachlich qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte auf Teilzeitbasis. Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift werden vorausgesetzt. Erwartet werden gute Kenntnisse im Kosten- u. Kostenvollstreckungsrecht sowie flexible Einsatzfähigkeit. Einige Jahre Berufserfahrung sind von Vorteil.

Schriftliche Bewerbung bitte an Rechtsanwaltskanzlei Schütze, Innere Schneeberger Straße 17, 08056 Zwickau.

Stellengesuche

Engagierte Rechtsanwältin, Schwerpunkt: Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Wohnraum-, Gewerberaummietrecht, WEG, offen für andere Rechtsgebiete, auch fachübergreifende Tätigkeiten, Berufserfahrung in Wirtschaftskanzlei, sucht neue Herausforderung in Rechtsberatung oder Verband (Anstellung, freie Mitarbeit, auch Teilzeit), bevorzugt Raum Dresden und angrenzende Regionen. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 333/2006**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Engagierte Rechtsanwältin, 38 J., 10-jährige Berufserfahrung, sucht wegen anstehenden Wohnortwechsels Tätigkeit in zivilrechtlich orientierter Kanzlei als Angestellte oder freie Mitarbeiterin auf der Basis von 20-30 Wochenstunden im Raum Vogtland. Derzeitige Tätigkeit in zivilrechtlich geprägter Kanzlei in Rheinland-Pfalz mit den Schwerpunkten Erbrecht, Familienrecht sowie Zivilrecht allgemein. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 342/2006**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Sie als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt und / oder Steuerberaterin / Steuerberater sind interessiert an einem jungen Kollegen, der Sie im Bereich **Steuer(straf)recht** unterstützt? Dann sollten wir uns kennen lernen.

Mein Profil: Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in Chemnitz; Jurastudium an der Universität Leipzig,

Schwerpunkt Steuerrecht; 1. Staatsexamen (befriedigend); Strafstation bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz; Verwaltungsstation beim Finanzamt Hohenstein-Ernstthal; zwei-jährige Nebentätigkeit und auch Anwaltsstation bei einer Chemnitzer Steuerberatungsgesellschaft; Wahlstation am Sächsischen Finanzgericht.

Ich bin startklar ab 01.12.2006 und freue mich auf eine Kontaktaufnahme.

Rico Deutschendorf, Rosmarinstr. 13, 09117 Chemnitz, Tel. 03 71/8 00 01 16, E-mail: rico.deutschendorf@web.de

Volljuristin, 42, seit 1995 Berufserfahrung als Rechtsanwältin, hauptsächlich im allg. ZR sowie FR, abgeschlossener FA-Lehrgang im Versicherungsrecht, begonnene Ausbildung zum Mediator, mit Interesse auch an anderen Rechtsgebieten, sucht Mitarbeit - ggf. auf Stundenbasis - in Anwaltskanzlei, Unternehmen oder Verwaltung in Dresden und Raum Ost-sachsen.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 337/2006**, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Engagierte Rechtsanwältin, 2 Sächs. Examina (I. 8,48 P., 2. 8,37 P.) sucht Herausforderung in RA-Kanzlei. Erste Berufserfahrung in mittelständiger Kanzlei (Miet-, WEG-, Verkehrs-, OWi- u. Strafr) gesammelt. Gern auch Übernahme anderer Rechtsgebiete. Kontakt: Tel.: 0177/ 7826772, e-mail: jana.lippmann@web.de



Berufsunfähigkeitsvorsorge für Rechtsanwälte

Die Statistik zeigt: Jeder vierte Deutsche muss damit rechnen, berufsunfähig zu werden. Die Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung, Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, bietet Ihnen als Anwalt eine Berufsunfähigkeitsvorsorge in Verbindung mit einer privaten Kapital-Lebens-, Risiko-Lebens- oder Rentenversicherung. Lassen

Sie sich doch einmal darüber informieren, welche Vorteile wir Ihnen bieten können. Und: Überzeugen Sie sich doch einmal davon, wie günstig unser Angebot für Sie ist!



Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung
Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG
© 2006 - alle Rechte vorbehalten
www.danv.de

Ja, Ich interessiere mich für Ihre Berufsunfähigkeitsvorsorge für Anwälte. Bitte rufen Sie mich wegen eines Termins an.

Einfach den Coupon ausfüllen und einsenden oder faxen an:

Deutsche Anwalt- und
Notar-Versicherung
Filialdirektion Leipzig
Corinna Bierschenk
Torgauer Platz 3
04315 Leipzig
Telefon 0341 | 22 47 90
Telefax 0341 | 22 47 937

Name

Straße

PLZ/Ort

Beruf

Ruf Büro

Ruf privat

Datum, Unterschrift

Rechtsanwaltsfachangestellte mit Zusatzqualifikation im betriebswirtschaftlichen Bereich, 6 Jahre Berufserfahrung, sucht ab November 2006 Voll- oder Teilzeitanstellung im Raum Leipzig.

Tel.: 0170/8907496

Gelernte **Rechtsanwaltsfachangestellte** (28 J.), zur Zeit Weiterbildung als „PC-Fachkraft Neue Medien“ (Schwerpunkte: Word, Excel, Access) **sucht im Zeitraum vom 01.02. - 29.03.2007 eine Praktikumsstelle.**

Mögliche Interessenten bitte melden bei:

Beate Raschke, Räcknitzhöhe 47, 01217 Dresden, Tel.-Nr. 0172/8371144 ab 15:30 Uhr

Ich bin gelente **RA-Fachangestellte** und seit mehr als 7 Jahre (inklusive Ausbildung) in diesem Beruf und in meiner Ausbildungskanzlei tätig.

Ich arbeite derzeit als Chefsekretärin und bin hauptsächlich im Bereich des Familien-, Miet-, Straf-, Verkehrs- und Gesellschaftsrechtes tätig.

Ich bin auf der Suche nach einem neuen Wirkungskreis, in dem mir auch die Weiterbildung in meinem Beruf ermöglicht wird.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 336/2006**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtswirtschaftler, 28. J., 5 Jahre Berufserfahrung, Ausbildereignungsschein, mit allen berufstypischen Arbeiten vertraut (Kostenrecht, Mahnwesen, Zwangsvollstreckung, Buchführung, Zivil- und Strafrecht, etc.), verantwortungsbewusst, belastbar, Erfahrungen im Führen einer kleineren Kanzlei vorhanden, sucht nach Umzug einen Arbeitsplatz in Teilzeit oder auf Pauschalbasis im Großraum Aue/Schwarzenberg

Kontakt: Liane Buder, Jägerstraße 5a, 08280 Aue, Tel: 01 74/8 38 56 85

Hochmotivierte **Rechtsanwaltsfachangestellte**, 19 Jahre, steht zum sofortigen Arbeitsbeginn zur Verfügung. Während der Ausbildung vorwiegend im Gebiet des Mahn- und ZV-Rechts eingesetzt, Anwendung des Kosten- und Gebührenrechts nach BRAGO und RVG, Erledigungen von Sekretariatsaufgaben, sichere PC-Kenntnisse + Zehnfingerschreibsystem-

Bei Interesse würde ich mich über einen Anruf Ihrerseits unter 03529/237996 sehr freuen.

23-jähr. **RA-Fachangestellte** mit umfangreichen Kenntnissen in allen berufstyp. Bereichen, insbes. im Bereich der Zwangsverwaltung sucht ab sofort vorrangig Vollzeitanstellung (auch TZ möglich) im Raum Chemnitz und Umgebung. Zuschriften bitte an: Cornelia Sonntag, Georgstraße 21, 09212 Limbach-Oberfrohna, Tel. 0152/05889713

RA-Fachangestellte/Sekretärin sucht ab sofort im Raum Meißen oder in Dresden Tätigkeit als **RA-Sekretärin** zwecks beruflichen Wiedereinstiegs. Habe umfangreiche Erfahrungen bzgl. InsO-Ford.-Anmeldg., beim Schreiben vom Band, Fristenkontrolle u. allen üblichen Verwaltungsaufgaben. Zuschriften bitte an: M. Knauer, Radeburger Str. 53, 01689 Niederau oder Handy 0176/50099942

Werte Anzeigenkunden,

bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Formate JPG, TIFF, PDF o.ä.).

Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word®-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Das KAMMERaktuell – Team



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift: Atrium am Rosengarten
 01099 Dresden
 Glacisstraße 6

Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag: 9.00 – 16.00 Uhr, Freitag 9.00 – 15.00 Uhr

DURCHWAHL - VERZEICHNIS

Frau Koker	Geschäftsführerin	0351 318 59	-28
Frau Lange	stellv. Geschäftsführerin		-24
	Eingaben/Beschwerden		
	Zulassungen H - Q		
Frau RAin Frommhold	Ausbildungsbeauftragte		-26
	Zulassungen A - G und R - Z		
Herr RA Grund	Ausbildungsplatzentwickler		-31
Herr Stumm	Referendarausbildung		
	Eingaben/Beschwerden		-24
Frau Chlubek	Sekretariat		-21
	Fachanwaltschaften		
Frau Hielscher	Buchhaltung		-23
Frau Jäger	Zulassungen A - G		-25
	Anwaltsgericht I. Kammer		
Frau Keil	Zulassungen H - Q		-30
Frau Treichel	Zulassungen R - Z		-29
	Anwaltsgericht 2. Kammer		
Frau Müller	Sekretariat Ausbildung		-27
Frau Seifert	Empfang		-20

IMPRESSUM

KAMMER aktuell - Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen
 Glacisstraße 6, 01099 Dresden
 Tel.: 0351 318 590, Fax.: 0351 336 08 99
 E-Mail: info@rak-sachsen.de
 Internet www.rak-sachsen.de

Gestaltung: JURADVERT GbR
 www.juradvert.de

Druck: Belzing Druck GmbH
 www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMER aktuell“ im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft.

Hier wäre noch Platz für IHRE Anzeige!

Einfacher können Sie Sachsens Anwälte wirklich nicht erreichen!

So wenig kostet der Erfolg:

Anzeigenpreisliste 2007 KAMMERaktuell

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

Kleinanzeige (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse

für Mitglieder	kostenfrei
Nichtmitglieder	25,- €

unter Chiffre	
für Mitglieder	30,- €
Nichtmitglieder	55,- €

Halbseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten.

für Mitglieder	600,- €
für gewerbliche Inserenten	900,- €

Ganzseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten.

für Mitglieder	1.000,- €
für gewerbliche Inserenten	1.500,- €

INTER Ärzte Service Sachsen

Gruppenvertragspartner in der Privaten Krankenversicherung
mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen



INTER Ärzte Service
i. H. d. Landesärztekammer Sachsen
Schützenhöhe 16
01099 Dresden
Telefon: (03 51) 81 26 60
Telefax: (03 51) 81 26 65
E-Mail: aerzteservice-sachsen@inter.de

Information an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Jens Bähr
Landesgeschäftsstellenleiter

Top in Preis und Leistung

Sehr geehrte Rechtsanwältin,
sehr geehrter Rechtsanwalt,

die Gesundheitsreform steht vor der Tür, die Diskussionen darüber verstummen nicht. Wie auch immer die Reform am Ende genau aussehen wird – fest steht, dass sie einschneidende Veränderungen bringt, ganz sicher auch im finanziellen Bereich. Um so wichtiger ist es, jetzt über eine besonders günstige Alternative für Ihre bestehende Krankenversicherung nachzudenken: Eine private Krankenversicherung, die Gruppenvertragspartner Ihrer Kammer ist und die sich in Preis und Leistung auf dem aktuellsten Stand befindet.

Überzeugen Sie sich selbst mit einem Beispiel:

Die Leistungen (Tarif CL)

- 100 % ambulante Heilbehandlung
- 100 % stationäre Heilbehandlung (Einbettzimmer und Chefarztbehandlung)
- 300,- Euro für Brillen und Kontaktlinsen (alle zwei Jahre)
- 100 % Tarifleistung bei zahnärztlicher Behandlung
- 75 % Tarifleistung bei Zahnersatz und Kieferorthopädie
- wahlweise mit Selbstbehalt
- erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung von bis zu 6 Monatsbeiträgen aus dem ambulanten und zahnärztlichen Beitragsanteil



Die Beiträge unserer Krankenversicherung**

Mann (40 Jahre) 192,71 Euro, Frau (40 Jahre) 258,67 Euro (Tarif CL S20, Selbstbehalt: 1.200,- Euro im ambulanten Bereich)
Kind (bis 15 Jahre) 53,65 Euro (Tarif CL S20, Selbstbehalt: 600,- Euro im ambulanten Bereich)

** Die Beiträge beinhalten den gesetzlichen Zuschlag, zzgl. Pflegepflichtversicherung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Anruf oder Faxantwort (auf der Rückseite dieses Schreibens) genügt.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Bähr

Faxantwort an 0351 – 812665

Name: _____

Anschrift: _____ Geb.-Dat.: _____

Telefon dienstl.: _____ privat: _____